

Bebauungsplan
"Eigenheimsiedlung Pfarrwaldblick"
der Stadt Lugau
- Vorentwurf -

Begründung mit integrierter Grünordnung
und Umweltbericht

Der Stadtrat der Stadt Lugau beabsichtigt diese Bauleitplanung, bestehende aus den Teilen:

- **Planzeichnung**
- **Festsetzungen**
- **Begründung mit Umweltbericht**
(wird nicht Bestandteil der Satzung)

als Satzung zu beschließen.

Planverfasser:

Sachsen Consult Zwickau
Am Fuchsgrund 37
09337 Hohenstein-Ernstthal

Telefon: 03723/67 93 93 0
Fax: 0323/67 93 93 1
Mail: erhard@scz-zwickau.de

im Auftrag des **Planträgers:**

Stadtverwaltung Lugau
Obere Hauptstraße 26
09385 Lugau

Telefon: 037295/52-0
Fax: 037295/5243
Mail: info@stv.lugau.de

Inhalt

Teil A: Begründung

1.	RECHTSGRUNDLAGEN	5
2.	ANLASS DER PLANUNG, ZIELSETZUNG DER PLANUNG	5
2.1.	Planungserfordernis und Anlass	5
2.2.	Planungsziele und –zwecke	6
2.3.	Erforderlicher Planungsinhalt nach Baugesetzbuch	6
2.4.	Bevölkerungsentwicklung und –prognose	6
3.	ÜBERGEORDNETE PLANERISCHE VORGABEN, ERFORDERLICHE ERGÄNZENDE FACH-LEISTUNGEN	11
3.1.	Vorhandene bzw. in Aufstellung befindliche überörtliche Planungen	11
3.2.	Vorhandene bzw. in Aufstellung befindliche gemeindliche Planungen	15
3.3.	Erforderliche, ergänzende Fachleistungen und Planungshilfen, Umwelt-prüfung	15
4.	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES / ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE	16
4.1.	Plangrundlage	16
4.2.	Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes	16
4.3.	Rechtsverhältnisse	17
4.4.	Beschaffenheit / Nutzung des Planbereiches	17
4.5.	Schutzgebiete nach BNatSchG	18
4.6.	Umweltverhältnisse	18
5.	PLANUNGSINHALTE UND PLANUNGSFESTSETZUNGEN	18
5.1.	Grundzüge der Planung	18
5.2.	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	18
5.3.	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	22
5.4.	Grünordnerische Festsetzungen und Hinweise	23
5.5.	Technische Infrastruktur	23
5.6.	Hinweise zur Planung	24
6.	FLÄCHENBILANZ	25

Teil B: Grünordnung

7.	RECHTSGRUNDLAGEN	26
8.	PLANERISCHE VORGABEN DER GRÜNORDNUNG	26
9.	GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	28
9.1.	Flächen für Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung von Nieder-schlagswasser (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)	29
9.2.	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanz-ungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB) - Pflanzgebote	29
9.3.	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)	30

Teil C: Umweltbericht

10.	BESCHREIBUNG DER PLANUNG UND ALLGEMEINE GRUNDLAGEN.....	32
10.1.	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalt des Bebauungsplanes	32
10.2.	Untersuchungsrahmen und –methoden zur Umweltprüfung	33
10.3.	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Planungen.....	33
11.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	34
11.1.	Beschreibung der Wirkfaktoren.....	34
11.2.	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	34
11.2.1.	Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	34
11.2.2.	Schutzgut Boden.....	35
11.2.3.	Schutzgut Fläche	35
11.2.4.	Schutzgut Wasser	36
11.2.5.	Schutzgut Klima, Luft, Klimawandel.....	36
11.2.6.	Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000 incl. artenschutzrechtliche Belange	37
11.2.7.	Schutzgut Landschaft, Landschafts- bzw. Ortsbild, landschaftsbezogene Erholung	38
11.2.8.	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.....	39
11.2.9.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose-Null-Fall)	39
11.3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	40
11.3.1.	Auswirkung der Planung auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung (Schutzgut Mensch)	40
11.3.2.	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden.....	40
11.3.3.	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Fläche	41
11.3.4.	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser.....	41
11.3.5.	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima, Luft, Klimawandel	42
11.3.6.	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen, Natura 2000 incl. artenschutzrechtliche Belange	42
11.3.7.	Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft, Landschafts- bzw. Ortsbild, landschaftsbezogene Erholung.....	43
11.3.8.	Auswirkungen der Planung auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	43
11.3.9.	Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen	43
11.3.10.	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen	43
11.3.11.	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	44
11.4.	Gegenüberstellung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung	45
12.	BETROFFENHEIT VON NATURA 2000 - GEBIETEN UND EUROPARECHTLICH GESCHÜTZTER ARTEN	46
13.	NATURSCHUTZFACHLICHE EINGRIFFSREGELUNG - VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND AUSGLEICH DER NACHHALTIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	46
13.1.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Minimierung der festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase.....	46
13.2.	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	50
13.3.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1a BauGB	53
13.4.	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	53
14.	SONSTIGE ANGABEN	54
14.1.	Technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	54
14.2.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring).....	54
14.3.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung (Umweltbericht).....	54

Teil D: Hinweise zum Verfahren

Teil E: Quellen- und Literaturverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Gemeindestatistik)	7
Abbildung 2:	Regionalplan Chemnitz Erzgebirge, Karte 2 Raumnutzung	12
Abbildung 3:	Regionalplanentwurf Chemnitz, Karte 1.1 Raumnutzung.....	14
Abbildung 4:	Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß Aufstellungsbeschluss	16
Abbildung 5:	Lage im Raum (geoviewer Sachsen), Bebauungsplangebiet.....	17
Abbildung 6:	Gestaltungsstudie, Variante 1	19
Abbildung 7:	Gestaltungsstudie, Variante 2	20
Abbildung 8:	Gestaltungsstudie, Variante 3	20
Abbildung 9:	naturräumliche Gliederung (Landschaftsrahmenplan).....	38
Abbildung 10:	Landschaftsbild Geltungsbereich	39

Teil A: Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Die Bauleitplanung findet ihre Rechtsgrundlage in folgenden Gesetzen und Verordnungen, wobei jeweils die aktuelle Gesetzesfassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gilt:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786),

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,

Raumordnungsgesetz (ROG) i.d.F. vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I .S. 2808) geändert worden ist,

Landesrecht:

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 27.10.2017 (SächsGVBl S. 588) geändert worden ist,

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62).

2. Anlass der Planung, Zielsetzung der Planung

2.1. Planungserfordernis und Anlass

Die Stadt Lugau beabsichtigt mit der Überplanung des Bereiches zwischen Erlbacher Straße und Am Pfarrwald im Norden der Stadt Lugau mittels Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine maßvolle Ergänzung der städtischen Wohnbauflächen zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 2,0 ha (die Kompensationsfläche für den Eingriff in Natur und Landschaft ist außerhalb dieses Geltungsbereiches vorgesehen, Planteil II) befindet sich im Außenbereich der Gemeinde.

Somit ist für die Aufstellung des Bebauungsplanes ein zweistufiges Verfahren mit Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erforderlich. Es kann weder das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB noch das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB Anwendung finden.

Anliegen dieser Planung ist es, eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Der Bebauungsplan soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, sichern.

Trotz prognostiziertem und tatsächlichem Bevölkerungsrückgang in den kommenden Jahren besteht nach wie vor Bedarf an erschlossenen Bauflächen für den Eigenheimbau entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB. Derzeit stehen in Lugau kaum

Bauplätze zur Verfügung. Die Nachfrage nach Bauland hat sich in den letzten Jahren jedoch wesentlich erhöht.

Da die Planung und Erschließung eines neuen Baufeldes 1 bis 2 Jahre dauert, ist die Stadt Lugau somit entsprechend ihrer Versorgungspflicht nunmehr gefordert neues Bauland zu planen und zu erschließen. Die Gemeinde entspricht den Zielen der Landesentwicklungsplanung sowie der Regionalplanung, indem sie die bauliche Eigenentwicklung der Gemeinde fordert.

Den Belangen von Grünordnung und Freiflächengestaltung wird in der vorliegenden Planung mittels einer integrierten Grünordnung entsprochen.

2.2. Planungsziele und –zwecke

Planungserfordernis und - anlass gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind durch folgendes hinreichend begründet:

- Reaktion auf die derzeitige Marktsituation, indem verstärkt Eigenheimbau nachgefragt und dementsprechend kurzfristig Bauland bereit zu stellen ist,
- Bereitstellung von baulichen Entwicklungsflächen für den Eigenheimbau; Bauvoranfragen für das Plangebiet liegen vor,
- maßvolle Ausgestaltung des Gebietes zur Sicherung gesunder Wohnbedingungen,
- Ausweisung von Bauflächen unterschiedlicher Größe, damit den finanziellen Möglichkeiten der interessierten Bürger entsprochen werden kann.

2.3. Erforderlicher Planungsinhalt nach Baugesetzbuch

Für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes sind auf der Grundlage der Planungsziele Festsetzungen zu

- Art der baulichen Nutzung,
- Maß der baulichen Nutzung,
- überbaubare Grundstücksflächen und
- örtliche Verkehrsflächen

erforderlich.

2.4. Bevölkerungsentwicklung und –prognose

Gemäß Landesentwicklungsplan 2013 Ziel 2.2.1.4 ist die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn innerhalb dieser Ortsteile nicht ausreichend Flächen in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Entsprechend Ziel Z 1.2.7 des Entwurfs des Regionalplanes der Region Chemnitz ist deshalb bei der Entwicklung von Baugebieten durch die Kommunen die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich auf das unabdingbare Maß zu minimieren.

Dieses Maß der baulichen Entwicklung wird im Folgenden durch die Gemeinde mit einer rechnerischen Gegenüberstellung von Bedarf und Potenzial nachgewiesen.

Bevölkerungsentwicklung

In der Stadt Lugau leben mit Stand 31.12.2015 8.231 Einwohner. Die Stadt hat insgesamt von 2006 bis 2015 einen kontinuierlichen Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen. Die Altersstruktur der Stadt Lugau entspricht in etwa der Altersstruktur des Erzgebirgskreises.

Jahr	Einwohner Lugau	Einwohner (%)
31.12.2006	7.518	100,00
31.12.2007	7.392	
31.12.2008	7.274	
31.12.2009	7.187	
31.12.2010	7.071	
09.05.2011	6.919	
31.12.2012	8.481	100,00
31.12.2013	8.366	98,64
31.12.2014	8.254	97,32
31.12.2015	8.231	97,70

Abbildung 1: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Gemeindestatistik)

Die Einwohnerzahlen haben sich durch die Eingemeindung von Erlbach-Kirchberg und Ursprung zum 01.01.2013 erhöht.

Mit der 6. Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen liegt für Gemeinden über 5.000 Einwohner eine Prognose der Einwohnerentwicklung bis 2030 mit Basisjahr 2015 in zwei Varianten vor.

Wohnflächenbedarf

Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) hat eine Raumordnungsprognose vorgelegt. Die Prognose basiert auf den demografischen Modellen der BBSR-Raumordnungsprognose 2025 und weiterführenden Szenarien zur Raumentwicklung.

Die Prognosen betreffen die Bevölkerung, die privaten Haushalte, die Erwerbspersonen und den Wohnungsmarkt. Nachfolgend werden maßgebliche Auswirkungen für die neuen Bundesländer dargestellt.

Bevölkerung

- Bevölkerungsrückgang in den neuen Bundesländern ca. 10 % (2010 - 2025)
- geringere Zuwanderung, stärkere räumliche Konzentration auf verdichtete / verstädterte Räume

private Haushalte

- Zahl der Haushalte wird insgesamt abnehmen
- Trend zu kleineren Haushalten hält an, Zahl der großen Haushalte nimmt ab

Erwerbspersonen

- die Zahl der Erwerbspersonen nimmt ab
- Anteil älterer Erwerbspersonen steigt / Jüngere werden weniger

Wohnungsmarkt

- Wohnungsmarktbedingungen unter Schrumpfungskonstellation setzen sich fort
- kleinere Haushalte führen zu größerem individuellen Wohnflächenkonsum
- für alternde Haushalte wird sich die Pro-Kopf Wohnfläche nach Auszug der Kinder im Bestand erhöhen

Wohnungsmarktprognose 2025 (neue Bundesländer)

- erhöhter Wohnflächenkonsum und Bildung von Wohneigentum schwächen die wohnungsmarktrelevanten Folgen der negativen Bevölkerungsentwicklung ab
- Zunahme der Eigentümerquote
- Anstieg der Pro-Kopf Wohnfläche der Eigentümerhaushalte auf 47m² bis 2025
- Nachfrage überwiegend nach Wohnungen in EFH/ZFH

Der Bedarf an Wohnungen ergibt sich aus der natürlichen Zunahme der Bevölkerung oder auch bei rückläufiger Bevölkerungsentwicklung aus Veränderungen der Haushaltsstruktur, aus dem Überalterungsgrad und dem schlechten Bauzustand vorhandener Wohnungen. Die Ermittlung des Bedarfs für Wohnbauflächen setzt sich in der Regel aus den drei Komponenten natürliche Bevölkerungsentwicklung, Auflockerungsbedarf und Ersatzbedarf zusammen.

Das BBR prognostiziert für die neuen Bundesländer einen Neubaubedarf von ca. 10 WE je 10.000 Einwohner und Jahr für den Zeitraum bis 2030 (überschlägige Berechnung: 1000 EW – 1 ha – 10 Jahre).

Quellen:

- Statistisches Landesamt Sachsen; Regionaldaten Gemeindestatistik Sachsen
- Statistisches Landesamt Sachsen; 6. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen 2015 bis 2030 – Marienberg
- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, Raumordnungsprognose

	2018 – 2020	2020 – 2025	2026-2030	Gesamtbedarf
	3 Jahre	5 Jahre	5 Jahre	13 Jahre
Einwohner Prognose V1/V2 , 6. RBP Sachsen*	ca. 8.000	ca. 7.550	ca. 7.100	
Neubau WE je 10.000 EW/Jahr	12	10	10	
jährliche Neubaurate WE	9,60	7,55	7,10	
Neubaubedarf WE in 3 J, 5 J., 5 J, 13 J.	28,80 WE	37,75 WE	35,50 WE	
<u>Gesamtbedarf in ha</u> <u>(10 WE/ ha)</u>	<u>2,88 ha</u>	<u>3,77 ha</u>	<u>3,55 ha</u>	<u>10,20 ha</u>

Bis 2025 hat die Stadt Lugau einen Bedarf von ca. 6,65 ha Wohnbaufläche; bis 2030 steigt der Gesamtbedarf auf 10,20 ha.

Potenzielle Flächen zu Bedarfsdeckung

Innenentwicklungspotenziale (Baulücken)

Standortalternativen im Innenbereich befinden sich vorwiegend in Privateigentum; die Stadt Lugau hat keinen Zugriff auf diese Grundstücke, die Grundstücke stehen nicht zum Verkauf. Von den Eigentümern ist noch keine Anfrage für eine evtl. Wohnbebauung erfolgt.

Für folgende potenzielle Wohnbauflächen wurde bereits Interesse von Seiten der Stadt bekundet, eine Einigung mit den Eigentümern konnte jedoch nicht hergestellt werden:

Flurstück 58a, 58b, Gemarkung Lugau, Wiesenstraße (4 WE)
Grundstück privat, steht zum Verkauf nicht zur Verfügung.

Flurstück 142/1, Gemarkung Lugau, Untere Hauptstraße (1 WE)
Grundstück steht zum Verkauf nicht zur Verfügung.

Flurstück 169/4, Gemarkung Lugau, Untere Hauptstraße (4 WE)
Grundstück steht zum Verkauf nicht zur Verfügung.

Flurstück 545/15, Gemarkung Lugau (8 WE), Vertrauensschachtstraße / Zechenstraße
Grundstück privat, steht zum Verkauf nicht zur Verfügung.

Flurstück 671/1, Gemarkung Lugau, Chemnitzer Straße (3 WE)
Grundstück steht zum Verkauf nicht zur Verfügung.

Flurstück 312/1, Gemarkung Kirchberg, Alte Straße (1 WE)
keine Einigung bei der Erbgemeinschaft.

Flurstück 439/6, Gemarkung Lugau, Flockenstraße
Grundstück privat, steht zum Verkauf nicht zur Verfügung.
Keine Erschließung – Bauleitplanung erforderlich.

Flurstück 455/1, Gemarkung Lugau, Gartenstraße
das angrenzende Flurstück 454/ 5 ist eine Bergbauhalde und somit nicht bebaubar
Außenbereich im Innenbereich – Bauleitplanung erforderlich
Grundstück privat, steht zum Verkauf nicht zur Verfügung.

Der Stadt Lugau stehen 21 WE im Innenbereich für Wohnbebauung zur Verfügung. Diese Innenentwicklungspotenziale fließen in die Bedarfsermittlung ein, stehen der Stadt jedoch nicht zur Verfügung.

Annahme:

1 ha Wohnfläche ≈ 10 Wohneinheiten

2,1 ha Wohnfläche ≈ 21 Wohneinheiten

Innenentwicklungspotenziale gemäß § 34 BauGB (Satzungen, keine Bauleitplanung erforderlich)

Ergänzungssatzung „Erlbacher Straße, Flurstück 323/15“
Die 4 Grundstücke sind bereits verkauft.

Flächen, die für eine Wohnbebauung mit Einzel- und Doppelhäuser nicht mehr zur Verfügung stehen:

Bebauungsplan „Zechen-Untere Hauptstraße“

kein Nachverdichtungspotenzial im Wohngebiet vorhanden; Auslastung 100%

Bebauungsplan „Wohnungsbau Untere Hauptstraße“

kein Nachverdichtungspotenzial im Wohngebiet vorhanden; Auslastung 100%

Bebauungsplan „Am Steegenwald“

kein Nachverdichtungspotenzial im Wohngebiet vorhanden; Auslastung 100%

Bebauungsplan „An der Lugauer Straße“ in Erlbach-Kirchberg

Die Verringerung der Anzahl der Baugrundstücke und somit eine Reduzierung des Geltungsbereiches wurde vom Gemeinderat beschlossen (Beschluss Nr. 36.36.2012 vom 05.12.2012); die Planänderung zur Verringerung der Wohneinheiten soll nach Abschluss der Baumaßnahme des letzten Eigenheimes voraussichtlich 2019 erfolgen.

Mit den jetztigen 7 Eigenheimstandorten ist das Gebiet somit zu 100% ausgelastet.

Bebauungsplan „Wiesenweg“, Gemarkung Ursprung

kein Nachverdichtungspotenzial im Wohngebiet vorhanden; Auslastung 100%

Flächen in rechtskräftigen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplangebieten, die der Stadt Lugau zur Verfügung stehen bzw. die durch private Investoren vermarktet werden (keine Bauleitplanung erforderlich)

Wohnpark „Am Thümmelsberg“

Der Investor ist bereits vor 20 Jahren in Insolvenz gegangen. Auch die Bauträger GmbH ist erloschen. Wegen anhänglicher Gerichtsverfahren des Eigentümers kann auf die freien Flächen nicht zurückgegriffen werden. Die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nicht vorgesehen.

Das Bebauungsplangebiet ist zu ca. 20% ausgelastet. Geplant waren 20 Doppelhäuser mit je 2 WE und 6 Einfamilienhäuser.

ca. **21** Wohneinheiten sind noch verfügbar.

Vorhaben- und Erschließungsplan „Am Pfarrwald“

nach Aussage des Eigentümers ist noch **1** Grundstück frei.

Für eine sofortige Vermarktung steht der Stadt kein Grundstück zur Verfügung; 22 weitere Bauplätze können durch private Investoren angeboten werden.

Annahme:

1 ha Wohnfläche ≈ 10 Wohneinheiten

2,2 ha Wohnfläche ≈ 22 Wohneinheiten

Weitere erforderliche Flächen zur Bedarfsdeckung mittels neuer (vorhabenbezogenen) Bebauungsplänen

Nach Bedarfsermittlung sind bis 2030 **ca. 10,20 ha** Wohnbaufläche erforderlich. 4,3 ha (2,1 ha + 2,2 ha) stehen zur Verfügung.

Zur Bedarfsdeckung benötigt die Stadt Lugau weitere ca. **5,90 ha** Wohnbaufläche

Bebauungsplan „Eigenheimsiedlung Pfarrwaldblick“

Wohnbaufläche **2,00 ha**

3. Übergeordnete planerische Vorgaben, erforderliche ergänzende Fachleistungen

3.1. Vorhandene bzw. in Aufstellung befindliche überörtliche Planungen

Landesentwicklungsplan 2013:

Für die allgemeine Siedlungsentwicklung in den Gemeinden gelten die landesplanerischen Vorgaben des Kapitels 2.2.1 zum Siedlungswesen im LEP. Die darin enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind von den Gemeinden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen aufgrund bundesrechtlicher Regelungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ROG, § 1 Abs. 4 BauGB). Dabei ist das Ziel 2.2.1.6 besonders bedeutsam, da es an das Zentrale-Orte-Konzept, als eine wesentliche Grundlage des LEP anknüpft und die Siedlungsentwicklung nichtzentraler Orte an Maß der Eigenentwicklung bindet (aus: Auslegungshinweise des Staatsministeriums des Innern zum Begriff der Eigenentwicklung im Sinne des Ziels 2.2.1.6 LEP 2013).

G 2.2.1.1 Die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll in allen Teilräumen Sachsens vermindert werden. Bei der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bei Kompensationsmaßnahmen vorrangig auf eine Entsiegelung hingewirkt werden,

Z 2.2.1.6 Eine Siedlungsentwicklung, die über den aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse sowie den Ansprüchen ortsangemessener Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen entstehenden Bedarf (Eigenentwicklung) hinausgeht, ist nur in den Zentralen Orten gemäß ihrer Einstufung und in den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion zulässig,

Z 2.2.1.7 Brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie-, Militär- oder Verkehrsbrachen sowie nicht mehr nutzbare Anlagen der Landwirtschaft, sind zu beplanen und die Flächen wieder einer baulichen Nutzung zuzuführen, [...] nicht revitalisierbare Brachen sollen rekultiviert oder renaturiert werden,

Z 2.2.1.9 Eine Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden.

Regionalplan Chemnitz Erzgebirge vom 31.07.2008:

Der Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge vom 31.07.2008 einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (28.10.2004) und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (20.10.2005) stellt für den Planungsumgriff die Siedlungsentwicklung generalisiert dar. Weitere fachliche Ziele der Regionalplanung sind wie folgt für den Planungsraum relevant:

Z 2.6.4 Die Konzentration der Siedlungstätigkeit soll sowohl entsprechend Ziel 2.6.1 als auch in den Versorgungs- und Siedlungskernen der Grundzentren erfolgen. Zur Stabilisierung des Siedlungsnetzes unter der Voraussetzung rückläufiger Bevölkerungsentwicklung soll ergänzend der Erhalt bzw. Aus- und Umbau der Versorgungs- und Siedlungskerne gemäß Z 2.6.3 gestärkt werden,

G 2.6.5 Im Rahmen der allgemeinen Siedlungsentwicklung der Region in Anwendung von § 1a Abs. 1 BauGB sowie unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und des Nachhaltigkeitsgebotes sollen flächensparende Bauformen bevorzugt werden,

G 2.6.11 Die Weiterentwicklung von Siedlungen soll bei der kommunalen Planung verstärkt nach kinder- und familienfreundlichen Kriterien erfolgen, aber auch den wachsenden Anteil alter Menschen hinreichend berücksichtigen,

G 2.6.13 Beim Erhalt, Um-, Aus- und Rückbau von Siedlungen soll auf die Wechselbeziehungen von Orts- und Landschaftsbild einschließlich der Bewahrung wichtiger Sichtachsen sowie auf eine ansprechende Ortsrandgestaltung geachtet werden,

G 2.6.20 Der ländliche Raum – im Speziellen die Dörfer – ist unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung infrastrukturell, sozial und ökonomisch so zu entwickeln, dass die in weiten Teilen der Planungsregion kulturlandschaftsprägende Siedlungsstruktur und insbesondere die historischen Dorfkerne erhalten bleiben.

Karte 2: Raumnutzung

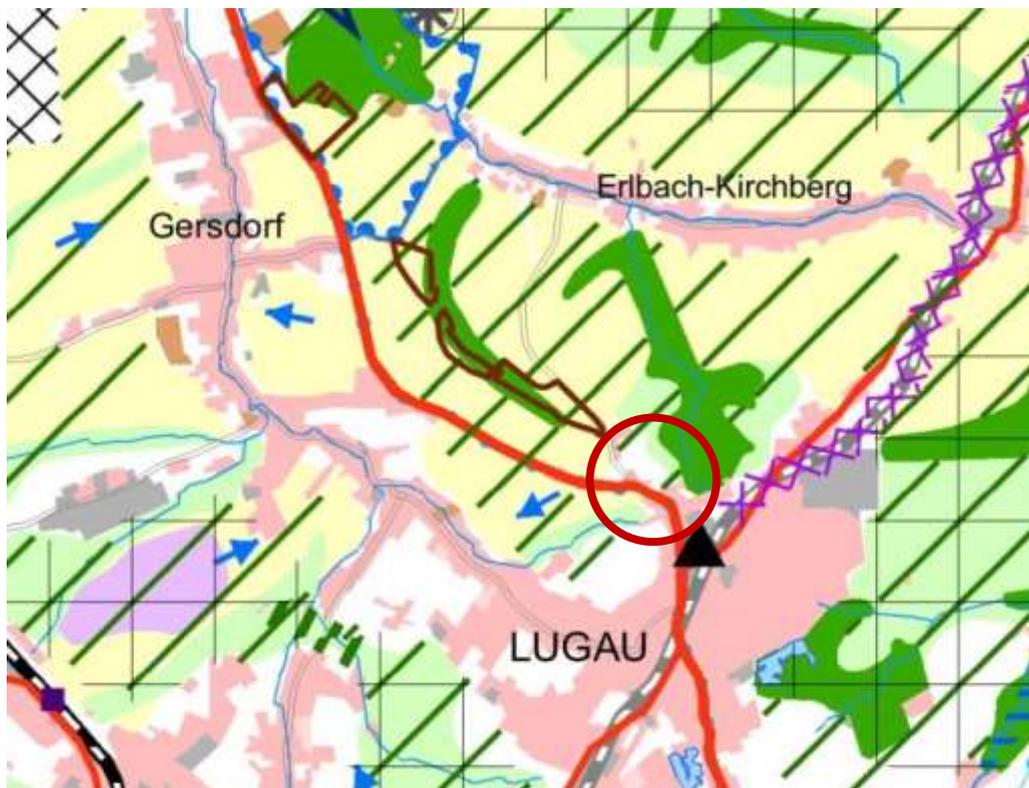


Abbildung 2: Regionalplan Chemnitz Erzgebirge, Karte 2 Raumnutzung

Laut Raumnutzungskarte des Regionalplanes befindet sich das Plangebiet im Randbereich / Unschärfbereich eines Regionalen Grünzuges (Karte 2 M 1:100.000). Regionale Grünzüge sind siedlungsnah, zusammenhängende Bereiche des Freiraums mit unterschiedlichen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten.

Das ca. 2 ha große geplante Wohngebiet befindet sich im Anschluss an die geschlossene Bebauung entlang der Hohensteiner Straße und der Erlbacher Straße. In der Gesamtbetrachtung des Siedlungsbildes stellt die geplante Bebauung einen sinnvollen Abschluss des Siedlungskörpers dar; damit wird dieser Bereich städtebaulich abschließend ausgeformt. Der Innenbereich wird maßvoll ergänzt, ohne dass eine raumgreifende Entwicklung in den Außenbereich erfolgt. Beeinträchtigungen des Regionalen Grünzuges sind nicht zu erwarten.

Das Plangebiet grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) an. Als Abgrenzung des Wohngebietes zur freien Landschaft ist eine durchgehende Hecke im nordöstlichen Bereich vorgesehen, so dass ein Übergang zum Vorbehaltsgebiet geschaffen wird.

Karte 4: Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft

Das Plangebiet befindet sich in einem regionalen Schwerpunkt der Grundwasser-sanierung.

Karte 5.1: Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen

Teil: Naturhaushalt

Das Gebiet des geplanten Wohnbaustandortes wird im Regionalplan als Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung dargestellt.

Für das Bebauungsplangebiet sind voraussichtlich Anlagen für dezentrale Versickerungen herzustellen. Eine endgültige Beurteilung ist anhand der konkret geplanten Bauvorhaben im Ergebnis geotechnischer Untersuchungen vorzunehmen.

Karte 10: Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen

Das Planungsgebiet befindet sich in einer Hohlraumverdachtsfläche. Im Zuge der Ausführungsplanung sind Untersuchungen erforderlich.

Eine weitere Beurteilungsgrundlage der Planung ist der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes für die öffentliche Auslage beschlossene Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz. Die im Planentwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungsentscheidungen und bei der Erstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Planentwurf des Regionalplanes Region Chemnitz 15.12.2015:

Z 1.2.2 Im Rahmen der Siedlungsentwicklung der Region sind die Funktionen Wohnen - Arbeiten- Versorgen- Erholen einander so zuzuordnen, dass kurze Wege erhalten bleiben bzw. entstehen, räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert und der weiteren Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt wird,

Z 1.2.3 Die zukünftige Siedlungstätigkeit in der Region soll sowohl im Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinden als auch zur überörtlichen Konzentration in den Zentralen Orten unter Beachtung der infrastrukturellen Voraussetzungen erfolgen. Dabei sind die Siedlungsentwicklung und der öffentliche Nahverkehr aufeinander abzustimmen,

G 1.2.4 Die Entwicklung der Siedlungen soll an den Prinzipien der Nachhaltigkeit orientiert und flächensparend erfolgen. Dabei sollen kompakte nutzungsgemischte Siedlungsstrukturen erhalten bzw. wiederhergestellt sowie die Besonderheiten der Siedlungs- und Bauformen in den jeweiligen Teilräumen berücksichtigt werden. Auch die Auswirkungen bei erhöhten geogenen und bergbauinduzierten Radonkonzentrationen sollen sowohl bei der Planung von neuen als auch bei Maßnahmen an bestehenden Siedlungsflächen hinreichend beachtet werden,

Z 1.2.7 Die Entwicklung der Baugebiete durch die Kommunen ist hinsichtlich Größenordnung und Schwerpunktsetzung darauf zu richten, die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu minimieren, [...],

G 2.1.5.1 [...] Unvermeidbare Flächenbefestigungen sollen unter Beachtung baulicher Erfordernisse in möglichst weitgehend wasserdurchlässiger Bauweise erfolgen (Fuß- und Radwege, Park- und Hofflächen usw.), soweit dem keine Wasserschutzbelange entgegenstehen. Durch Versiegelung anfallendes nicht verunreinigtes Niederschlagswasser soll vorzugsweise vor Ort zur Versickerung gelangen.

Karte 1.1 Raumnutzung

Auch im Regionalplanentwurf Region Chemnitz berührt das Plangebiet einen regionalen Grünzug im Unschärfbereich.

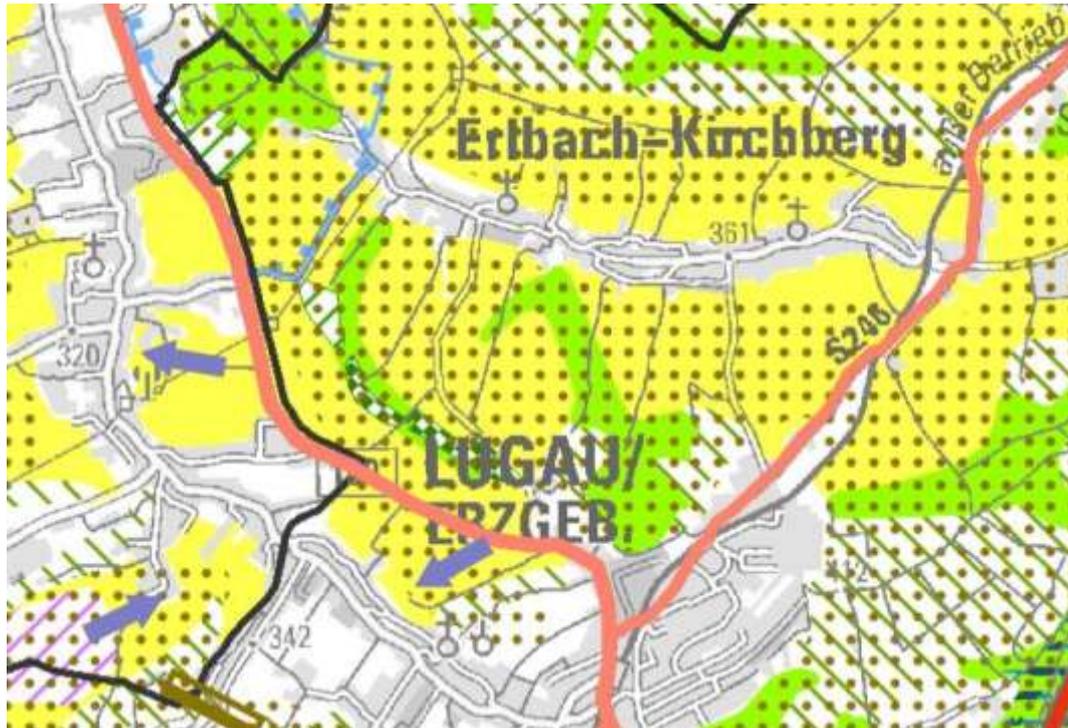


Abbildung 3: Regionalplanentwurf Chemnitz, Karte 1.1 Raumnutzung

Karte 6: Gebiete mit unterirdischen Hohlräumen

siehe Karte 10 Regionalplan Chemnitz Erzgebirge: Hohlraumgebiet – entsprechend § 2 SächsHohlrVO.

Karte 9: Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen

In Karte 9 des Regionalplanentwurfs ist der Planbereich als Gebiet mit potenzieller Wassererosionsgefährdung des Ackerbodens sowie als Bereich mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz festgesetzt.

Die Festsetzungen werden im Zuge der Ausführungsplanung beachtet.

Die Planung steht den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesentwicklung sowie der Regionalplanung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht entgegen.

3.2. Vorhandene bzw. in Aufstellung befindliche gemeindliche Planungen

Flächennutzungsplan

Für die Stadt Lugau liegt kein wirksamer Flächennutzungsplan vor. Somit hat die Gemeinde unter Beachtung der Vorgaben für vorzeitige Bebauungspläne (§ 8 Abs. 4 BauGB) den Freiflächenschutz zu beachten und den Bedarf an zusätzlichen Baugebieten nachzuweisen (siehe Kap. 2.4).

Aus regionalplanerischer Sicht ist es notwendig mittelfristig einen Flächennutzungsplan zu erarbeiten. So können zukünftig Planungen und Maßnahmen fachlich fundiert beurteilt werden.

3.3. Erforderliche, ergänzende Fachleistungen und Planungshilfen, Umweltprüfung

Grünordnungsplan (siehe Teil B)

Parallel zum Bebauungsplan wird ein Grünordnungsplan erarbeitet. Die grünordnerischen Maßnahmen dienen der ökologischen Aufwertung, der Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen durch neu versiegelte Flächen sowie der Gestaltung, Gliederung und Durchgrünung des Baugebietes „Eigenheimsiedlung Pfarrwaldblick“ und tragen zur Gestaltung eines hochwertigen Umfeldes bei.

Der Grünordnungsplan wird in den Bebauungsplan integriert. Die im Grünordnungsplan getroffenen Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes und entsprechend zu beachten bzw. umzusetzen.

Umweltbericht (siehe Teil C)

Gemäß § 2 Abs.4 BauGB sollen die umweltrelevanten Belange des Bebauungsplanverfahrens in einer Umweltprüfung zusammengefasst und die Ergebnisse in einem Umweltbericht vorgelegt werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil dieser Begründung des Bebauungsplanes.

Artenschutzfachliche Risikoabschätzung zum Vorhaben „Eigenheimsiedlung Pfarrwaldblick“ (siehe Anlage)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG. Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL und der V-RL in nationales Gesetz umgesetzt worden.

Um zum Ergebnis zu kommen, dass keine geschützten Arten betroffen sind, ist eine Vorprüfung zu erarbeiten, in der durch eine überschlägige Prognose geklärt wird, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Um dies beurteilen zu können wurde eine artenschutzfachliche Risikoabschätzung zum Bebauungsplan „Eigenheimsiedlung Pfarrwaldblick“ durch die igc Ingenieurgruppe Chemnitz GbR erarbeitet (09.05.2018).

Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen finden im Bebauungsplan Berücksichtigung.

4. Beschreibung des Plangebietes / örtliche Verhältnisse

4.1. Plangrundlage



Abbildung 4: Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß Aufstellungsbeschluss

Als Plangrundlage dient die automatisierte Liegenschaftskarte ALK (Geoabasisdaten: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, 2018).

4.2. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Eigenheimsiedlung Pfarrwaldblick“ befindet sich im Norden der Gemarkung Lugau zwischen Erlbacher Straße und der Straße Am Pfarrwald. Westlich und südlich des Planungsgebietes befindet sich Wohnbebauung mit überwiegend Einzelhäusern mit großen Gärten. Im Norden und Osten grenzt landwirtschaftliche Nutzfläche an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Lugau die Flurstücke 326 (Teilbereich), 323/14 (Teilbereich), 323/18 sowie 323/19 (Teilbereich).

Der Geltungsbereich wird folgendermaßen begrenzt:

im Norden:	landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerland)
im Süden:	Bebauung an der Hohensteiner Straße und Am Pfarrwald
im Osten:	landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerland)
im Westen:	Bebauung an der Erlbacher Straße

Die Größe des Plangebietes beträgt nach Flächenermittlung eine Fläche von ca. 2,00 ha.



Abbildung 5: Lage im Raum (geoviewer Sachsen), Bebauungsplangebiet

Als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft wird eine externe Kompensationsfläche auf dem Flurstück 323/14 (Teilfläche) Gemarkung Lugau (Planteil II) mit einer Flächengröße von ca. 0,45 ha benötigt.

4.3. Rechtsverhältnisse

Für das Gebiet des Bebauungsplanes bestanden und bestehen keine feststellbaren rechtsverbindlichen Planungen.

4.4. Beschaffenheit / Nutzung des Planbereiches

Topographie

Morphologisch befindet sich der Standort auf einer nach Nordosten abfallenden Fläche. Das B-Plan-Gebiet übergreift den Höhenbereich zwischen ca. 401 – 405 m ü NN. Der tiefste Punkt befindet sich im Nordosten und der geländehöchste Teil im Westen angrenzend an das Flurstück 232/22. Die mittlere Hangneigung beträgt ca. 2 – 3 %.

Bebauung und deren Nutzung

Plangebiet:

Der gesamte Geltungsbereich ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Gehölze entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches.

Umgebung:

Das Planungsgebiet am Ortsrand von Lugau wird im Süden und Westen durch Wohnbebauung begrenzt. Die nördlich und östliche angrenzenden Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Verkehrlich ist das Gebiet über die Erlbacher Straße sowie über die Straße Am Pfarrwald erschlossen.

4.5. Schutzgebiete nach BNatSchG

Schutzgebiete nach §§ 14 – 19 und 21 SächsNatSchG i.V.m. §§ 23 -30 BNatSchG befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 22 SächsNatSchG innerhalb des Netzes Natura 2000 sind im Geltungsbereich sowie im näheren Umfeld nicht bekannt. Es sind keine Beeinträchtigungen der Schutzziele von FFH-Gebieten gegeben. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist somit im vorliegenden Fall entbehrlich.

Amtlich festgesetzte Überschwemmungs- oder Trinkwasserschutzgebiete sind im Plangebiet oder in der näheren Umgebung nicht erfasst.

Im Plangebiet sind keine Denkmalschutzgebiete / Denkmalensemble betroffen.

Archäologische Denkmale stehen unter Schutz. Sie sind überall in Sachsen auch außerhalb der bekannten und verzeichneten Denkmalflächen in erheblichem Umfang zu erwarten. Bei Baumaßnahmen muss in jedem Fall eine denkmal-schutzrechtliche Stellungnahme zu den archäologischen Belangen eingeholt werden.

4.6. Umweltverhältnisse

Die Umweltverhältnisse werden im Umweltbericht näher betrachtet.

5. Planungsinhalte und Planungsfestsetzungen

5.1. Grundzüge der Planung

Die Grundzüge der Planung stimmen überein mit den allgemeinen Grundsätzen der Bauleitplanung (§ 1 BauGB), den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes, des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge sowie des Regionalplanentwurfs Region Chemnitz und den laut Einleitungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan formulierten Planungszielen und -zwecken.

Geplant ist ein Allgemeines Wohngebiet mit Einzel- oder Doppelhäusern. Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die Erlbacher Straße, die Straße Am Pfarrwald sowie über eine neue Wohnstraße, die an die beiden Straßen anbindet.

Auf dem Flurstück 323/14 der Gemarkung Lugau ist eine Erstaufforstung als Ausgleich/ Ersatz für den Eingriff in Natur und Landschaft vorgesehen.

5.2. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Die Festsetzungen zum Bebauungsplan geben einen Rahmen zur städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet vor. Damit wird gleichzeitig den Grundstückseigentümern ein Spielraum zur Entscheidung über die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt, der städtebaulich-funktionell und gestalterisch aus Sicht der öffentlichen Belange gebilligt werden kann.

Planungsalternativen

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes (Vorentwurf) wurden Gestaltungsvarianten erarbeitet und ausgewertet.

Die Planungsalternativen konzentrieren sich überwiegend auf die Erschließung und die Anordnung von Einzelgebäuden hinsichtlich unterschiedlichen Anzahl und Stellung sowie auf die Größe des Geltungsbereiches.

Die Variante 3 wird als Bebauungsplan weiterentwickelt. Die vorerst angedachte Größe des Geltungsbereiches von ca. 30 Eigenheimen wurde um ca. 2/3 auf ca. 20 Eigenheime reduziert.

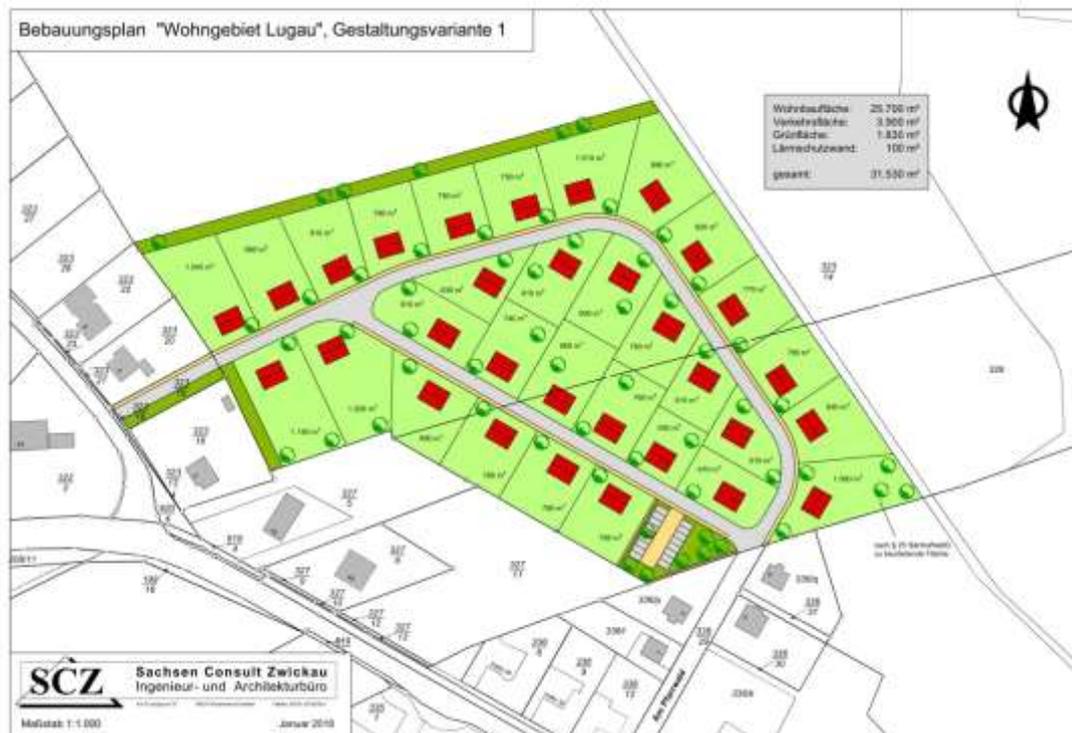


Abbildung 6: Gestaltungsstudie, Variante 1

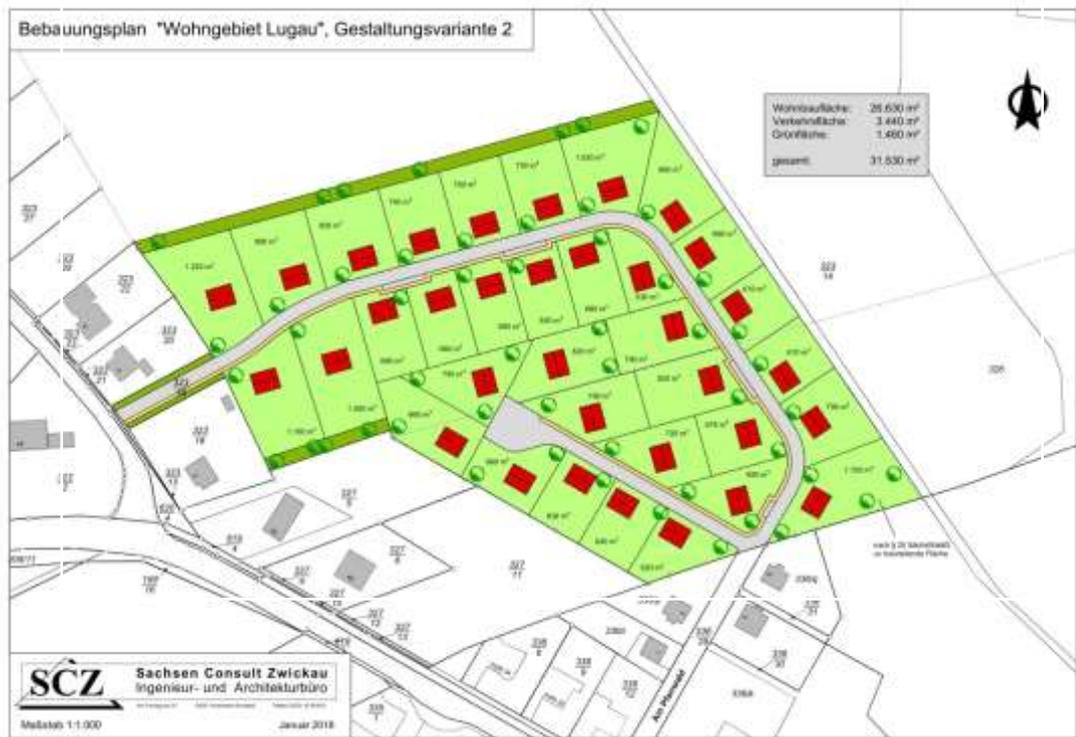


Abbildung 7: Gestaltungsstudie, Variante 2



Abbildung 8: Gestaltungsstudie, Variante 3

Art der baulichen Nutzung

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wird das Gebiet nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) als „Reines Wohngebiet“ nach § 3 ausgewiesen.

Zulässig ist dabei ausschließlich die Errichtung von Wohngebäuden nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sowie die Anlage zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO).

Weitere im Plangebiet nicht zulässige Anlagen gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO (Läden, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes; Anlagen für soziale Zwecke, Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke) sind im Stadtgebiet von Lugau vorhanden und werden als ausreichend bewertet. Sie sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil dieser Bauleitplanung. Der nicht auszuschließende Besucher- / Kundenverkehr durch diese Nutzungen, vorwiegend mit Kfz, ist infolge des Verkehrslärms stets ein Störfaktor.

Maß der baulichen Nutzung

Auf dem Planungsgebiet ist bei möglichen ca. 700 – 1.200 m² großen Grundstücksflächen der Bau von ca. 20 Eigenheimen vorgesehen. Die Grundstücksgrößen und geplanten Abgrenzungen sollen ggf. dem Bedarf der Bauherren variabel angepasst werden.

Die Festsetzung der Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung folgt den Vorgaben der §§ 16 - 21 der BauNVO. Danach wird am Ortsrand die maximal zulässige Grundflächenzahl GRZ von 0,3 und eine Geschossflächenzahl GFZ von max. 0,6 festgesetzt. Eine Straßenbegrenzungslinie wird nicht festgesetzt; damit gilt die Grundstücksfläche als Bemessungswert der Grundflächenzahl.

Die äußeren Gebäudekonturen in den Baufeldern sollen künftig zu einem harmonischen Siedlungsbild beitragen. In Anlehnung an die angrenzende vorhandene Bebauung wird die Zahl der Vollgeschosse mit zwei festgesetzt.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Entsprechend der vorhandenen charakteristischen Ortsbebauung soll für die Neubebauung eine offene Bauweise in Form von Einzelhäusern und Doppelhäuser fortgesetzt werden.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Die Baugrenzen entlang der Verkehrsfläche (Abstand 3,0 m) wurden so festgesetzt, dass sie den notwendigen Mindestabstand sichert. Nebengebäude, Garagen und Stellplätze sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig.

Die Baugrenzen können durch untergeordnete Gebäudeteile wie Erker, Eingangstreppeüberdachungen und Dachvorsprüngen bis zu 1,20 m überschritten werden.

Flächen für Stellplätze und Garagen

In dem Allgemeinen Wohngebiet sind Stellplätze und Garagen nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Die im Zusammenhang mit der Wohnnutzung erforderlichen Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Ziel ist es, den überwiegenden Bedarf an Stellplätzen zu decken und dabei weitere mit dem Kfz-Verkehr verbundene Beeinträchtigungen durch Geräusche und Abgase und den störenden Zu- und Abfahrtverkehrs durch Stellplätze und Garagen zu vermeiden. Ein Parken auf der Anliegerstraße soll minimiert werden.

Gemäß sächsischer Straßen- und Stellplatzverordnung muss zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen Zu- und Abfahrten von mindestens 3,0 m Länge vorhanden sein. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche Bedenken nicht bestehen.

Insbesondere für den Besucherverkehr sind zusätzlich öffentliche Stellplätze entlang der geplanten Wohnstraße vorgesehen. Diese Stellplatzflächen können im Winter ggf. auch als Lagerflächen für die Schneeberäumung dienen.

Verkehrsflächen

Mit der Festsetzung von Verkehrsflächen soll die Verkehrsanbindung des Vorhabens an die öffentliche Straßenfläche der Erlbacher Straße sowie der Straße Am Pfarrwald geregelt werden. Die Planung der neuen Wohnstraße erfolgt angelehnt an die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) in der Dimension einer Wohnstraße mit Mischnutzung durch Fahrzeuge des privaten und des Ver- und Entsorgungsverkehrs (6,50 m). Parallel zur geplanten Straße sind außerdem Parkflächen anzuordnen. Es sind die Punkte 6.3 der Richtlinie (Knotenpunkte) sowie § 16 der SächsBO (Verkehrssicherheit) zu beachten.

Der private Fußweg im Anschluss an die Straße Am Pfarrwald ist bereits vorhanden und soll als Zugang in Richtung Pfarrwald erhalten bleiben.

Fläche für Maßnahmen zur Versickerung von Niederschlagswasser

Zur Reduzierung des Versiegelungsgrades sind auf privaten Grundstücksflächen offenporige, versickerungsfähige Beläge auf Wegeflächen zu verwenden (Rasenfuge, Drainfuge, wassergebundene Decke, sog. Ökopflaster). Die Grundstückszufahrten sind so zu gestalten, dass kein Oberflächenwasser den öffentlichen Verkehrsflächen zugeführt wird.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Zur Sicherung und Freihaltung der Schutzstreifen für die im Plangebiet befindlichen Versorgungsleitungen sind Flächen festgesetzt, die von der Bebauung freizuhalten sind. Die Festsetzungsinhalte zur Bebau- und Bepflanzbarkeit entsprechen den technischen Anforderungen für die Schutzstreifen.

Für die Gasleitung gilt, bedingt durch den Zeitpunkt der Errichtung der Anlage eine Abstandsforderung von $\geq 20,0$ m, gemessen von der Rohraußenkante zu baulichen Anlagen im Sinne des zum Zeitpunkt der Errichtung der Gasleitung geltenden TGL Regelwerkes. Alternativ kann die Verringerung des Abstandes auf Schutzstreifenbreite (6,0 m beidseitig der Leitungsachse) durch Neuverlegung der Gasleitung nach DVGW Regelwerk vor der Erschließung der Fläche erreicht werden. Eine Neuverlegung ist geplant.

Weitere Leitungsanlagen einschließlich der Schutzstreifen werden im Zuge der Trägerbeteiligung nachrichtlich ergänzt.

5.3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Hinsichtlich der äußeren Gestaltung (Dach, Fassadengestaltung, Einfriedung etc.) der baulichen Anlagen sind ausschließlich zwei Festsetzungen vorgesehen um den künftigen Bauherren größtmögliche Freiheiten zu lassen.

Alle Dachflächen der Hauptgebäude sind in den Farbtönen schiefergrau, anthrazitfarben, dunkelgrau, altgrau oder schwarz zu gestalten.

Zur Grundstückseinfriedung sind nur Zäune und Hecken zulässig; werden entsprechend SächsBO zulässige Zäune errichtet oder Hecken gepflanzt, die höher als 0,8 m sind, ist die Einhaltung des Sichtwinkels zum öffentlichen Straßenraum nachzuweisen.

5.4. Grünordnerische Festsetzungen und Hinweise

Die grünordnerischen Festsetzungen werden in einem gesonderten Teil der Begründung (Teil B: Grünordnung) dargestellt.

5.5. Technische Infrastruktur

Verkehrerschließung

Mit der Festsetzung von Verkehrsflächen soll die Verkehrsanbindung des Vorhabens an die öffentliche Straßenflächen Erlbacher Straße und Straße Am Pfarrwald geregelt werden.

Ver- und Entsorgungsanlagen

Aussagen zu Ver- und Entsorgungsanlagen werden im Zuge der Trägerbeteiligung ergänzt.

Trinkwasserversorgung

Die Versorgung des o.g. Standortes mit Trinkwasser entsprechend § 3 der derzeit gültigen Wasserversorgungssatzung des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau- Glauchau (RZV) ist unter den vorhandenen technischen Versorgungsbedingungen nicht gegeben.

Eine Sicherung der Trinkwasserversorgung für den o.g. Standort ist über die Erweiterung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage im Rahmen einer Standorterschließung möglich.

Die Erschließung des Wohngebietes ist ausgehend von der Trinkwasserleitung DN 80 St in Straße Am Pfarrwald in 90*8,2 PE 100 RC durchzuführen. Darüber hinaus ist durch einen Ringschluss zur Erlbacher Straße in 75*6,8 PE 100 RC die Versorgung des Standortes mit Trinkwasser abzusichern.

Die Erschließung des Standortes, die notwendige Erweiterung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen sowie die daraus resultierenden Kosten werden vom RZV im Rahmen eines Erschließungsvertrages auf den Erschließungsträger übertragen.

Löschwasser

Nach § 6 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SachsBRKG) ist die Stadt/ Gemeinde für den örtlichen Brandschutz und die Sicherstellung der Löschwasserversorgung zuständig. Der RZV ist daher nicht zur Löschwasserbereitstellung verpflichtet. Die Bereitstellung erfolgt freiwillig im Rahmen der Möglichkeiten und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung, Haftung, Garantie o. a.

Abwasser

Wird im Zuge der Trägerbeteiligung zum Vorentwurf ergänzt.

Regenwasser-/ Sickerwasserableitung

Es muss auf eine wasserdurchlässige Gestaltung der Standflächen und Gehwege geachtet werden. Die befestigten Flächen sollten sich auf die Dachflächen beschränken. Mögliches Fremdwasser (Drainage-, Quell- und Schichtenwasser, Gräben) darf nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Die Errichtung einer dezentralen Regenrückhaltung in Form von Retentionszisternen auf den Grundstücken sowie die Erfordernis eines zentralen Regenrückhaltebeckens oder Strauraumkanals für das Wohngebiet vor Einleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird bei der Ausführungsplanung untersucht.

Stromversorgung

Wird im Zuge der Trägerbeteiligung zum Vorentwurf ergänzt.

Gasversorgung

Im Geltungsbereich des Wohngebietes verläuft eine leitungsrechtlich gesicherte Gashochdruckleitung G 30-0000, DN 200 mit einem Schutzstreifen von 6,0 m (3,0 m beidseitig der Leitungsanlage). Eine Neuverlegung der Gasleitung nach DVGW Regelwerk wird vor Erschließung der Fläche geprüft.

Der Schutzstreifen darf nicht als Lagerfläche genutzt und bei unbefestigter Oberfläche nicht mit schweren Baufahrzeugen befahren oder verstellt werden. Das Überbauen von Gasleitungen einschließlich des Schutzstreifens ist unzulässig. Bei Pflanzungen ist der Schutzstreifen von Gasleitungen grundsätzlich frei zu halten.

In den umliegenden Verkehrsflächen Erlbacher Straße und Hohensteiner Straße ist jeweils ein ausreichend dimensioniertes Leitungsnetz vorhanden, so dass eine gasseitige Erschließung möglich ist. Die Gashochdruckleitung steht nicht zur Anbindung des Standortes zur Verfügung. Eine mögliche Trassenführung sollte sich an der verkehrstechnischen Anbindung des Wohngebietes orientieren.

5.6. Hinweise zur Planung

Der Bebauungsplan enthält im Teil B - Textteil Hinweise auf für das Plangebiet speziell zutreffende und allgemeingültige Informationen zu:

- Umgang mit Mutterboden und Bodenbewegungen auf den Baugrundstücken
- schädliche Boden- / Grundwasserveränderungen
- Baugrunduntersuchung
- Vermessungs- und Grenzpunkte
- Bodenfunde nach § 20 SächsDSchG
- Bergbau
- Fremdwasser
- Kampfmittel
- Abstandsregelung für Schornsteinaustrittsöffnungen.

Es ist erforderlich im Rahmen der nachfolgenden Nutzung die Belange des Bodenschutzes zu beachten. Mutterboden ist vor Baubeginn gesondert zu lagern und nach Bauabschluss dem Gebiet wieder sinnvoll zuzuführen. Geländeregulierungen sollten auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Alle bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nach Maßgabe insbesondere der §§ 7 Abs. 2, 3 und 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) und der auf dessen Grundlage erlassenen Gesetze und Verordnungen zu entsorgen

(Verwertung/Beseitigung). Dabei sind diese entsprechend § 9 KrWG separat zu erfassen. Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung (§ 7 Abs. 2 KrWG).

Eine Nachweispflicht über deren Entsorgung und der Umfang dazu ergeben sich aus der Nachweisverordnung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in einem Gebiet, in welchem in den Böden sowie in dem unterlagernden Ausgangsgestein mit geogen, bezüglich des Bodens auch großflächig anthropogen erhöhten Hintergrundgehalten (insbesondere Arsen) zu rechnen ist. Es ist zu gewährleisten, dass die bei den künftigen Baumaßnahmen anfallenden Aushubmaterialien grundsätzlich nur in Gebieten gleicher bzw. höherer Belastungsintensität verwertet werden.

6. Flächenbilanz

Planteil I:

Bruttofläche Plangebiet I gesamt:	19.900 m²
Wohngebiet WA	16.760 m ²
- <i>max. bebaubare Grundfläche laut GRZ</i>	6.704 m ²
Verkehrsfläche, öffentliche Straße	1.870 m ²
Verkehrsfläche, Privatweg	50 m ²
private Grünfläche	940 m ²
öffentliche Grünfläche	190 m ²

Planteil II:

Bruttofläche Plangebiet II gesamt:	4.500 m²
naturnaher Wald (Erstaufforstung)	4.500 m ²

Die Flächenangaben entsprechen Werten, die aus den vorliegenden Planunterlagen ermittelt wurden.

Teil B Grünordnung

7. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange sowie grünordnerischer Ziele und Maßnahmen in der Bauleitplanung sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),

Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17.03.1998, BGBl. I S. 502, das zuletzt durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist,

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Art. 25 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist,

Der Grünordnungsplan ist rechtskräftiger Bestandteil des Bebauungsplans. Er trifft Aussagen über Zustand, Funktion, Ausstattung des Landschaftsraumes innerhalb des Geltungsbereiches und soll Festsetzungen zum Erhalt, zur Neuanlage und zur Entwicklung der Frei- und Grünflächen enthalten. Mit § 1a BauGB hat der Gesetzgeber den Gemeinden die Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (§§ 14, 15 BNatSchG) in der Bauleitplanung vorgegeben.

8. Planerische Vorgaben der Grünordnung

Ziele und Grundsätze der Landesplanung

Für das Planungsvorhaben sind folgende umweltbezogene Zielaussagen des Landesentwicklungsplanes Sachsen 2013 relevant.

G 4.1.1.5 Die Nutzungsansprüche an die Landschaft sollen mit der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter so abgestimmt werden, dass die Landnutzung die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels nachhaltig gewährleistet. Bereiche der Landschaft, in denen eines oder mehrere der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie Landschaftsbild durch Nutzungsart oder Nutzungsintensität erheblich beeinträchtigt oder auf Grund ihrer besonderen Empfindlichkeit gefährdet sind, sollen wieder hergestellt beziehungsweise durch besondere Anforderungen an die Nutzung geschützt werden,

G 4.1.2.4 Bei der Erschließung von Siedlungs- und Verkehrsflächen sollen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildung) und der Verringerung von Hochwasserspitzen verstärkt Maßnahmen der naturnahen Oberflächenentwässerung umgesetzt werden,

G 4.1.3.1 Bei der Nutzung des Bodens sollen seine Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit sowie seine Unvermehrbarkeit berücksichtigt werden. Bodenverdichtung, Bodenerosion sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des

Böden im Wasser- und Stoffhaushalt sollen durch landschaftsgestaltersichere Maßnahmen und standortgerechte Bodennutzung, angepasste Flur- und Schlaggestaltung, Anlage erosionshemmender Strukturen und Verringerung von Schadstoffeinträgen und belastenden Nährstoffeinträgen vermieden werden,

G 4.1.3.2 Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlung, Industrie, Gewerbe, Verkehr, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen soll auf Flächen mit Böden, die bereits anthropogen vorbelastet sind oder die eine geringe Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft, für die Waldmehrung, für die Regeneration der Ressource Wasser, für den Biotop- und Artenschutz oder als natur- und kulturgeschichtliche Urkunde haben, gelenkt werden.

G 4.3.6 Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser soll durch Versickerung und bei Bedarf durch natürliche Rückhaltesysteme in der Fläche zurückgehalten werden. Sofern es die geologischen Verhältnisse zulassen, ist ein möglichst hoher Anteil des Niederschlagswassers vor Ort zu versickern.

Ziele der Regionalplanung

Der Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (Fortschreibung 2008) stellt für den Planungsumgriff die Siedlungsentwicklung generalisiert dar. Weitere fachliche Ziele der Regionalplanung sind wie folgt für den Planungsraum relevant:

G 3.1.1 Die Vorkommen der heimischen Tier- und Pflanzenarten, ihre genetische Vielfalt, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume sollen in unbesiedelten und besiedelten Bereichen, auf genutzten und ungenutzten Flächen in ihrer natürlichen und kulturlandschaftlichen Vielfalt, ihrer besonderen Eigenart und Vernetzung gesichert sowie dem natürlichen Potenzial und dem Charakter der Kulturlandschaft entsprechend entwickelt werden. Durch naturschonende Landnutzung, naturschonende Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie durch den Schutz der Naturgüter (Boden, Wasser, Luft) und des Naturhaushaltes sollen günstige Voraussetzungen für die nachhaltige Entwicklung der heimischen Pflanzen- und Tierwelt geschaffen werden,

G 3.1.5 Im Rahmen der Bauleitplanung sollen die schutzbedürftigen Bereiche für den Arten- und Biotopschutz auch gezielt durch die Darstellung von "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" sachlich und räumlich konkretisiert werden,

G 3.1.8 Im Rahmen der Bauleitplanung soll die Funktion locker bebauter und von Grünflächen durchsetzter Siedlungen als Verbundstrukturen gesichert und entwickelt werden. Die örtlichen Grünflächensysteme sollen mit dem regionalen ökologischen Verbundsystem verknüpft werden (Regionalplanentwurf Chemnitz G 2.1.3.5),

Z 3.1.9 Mit den Instrumenten der Bauleit- und Landschaftsplanung, [...] soll das ökologische Verbundsystem unter Beachtung biotop- und artspezifischer Erfordernisse örtlich ausgeformt, ergänzt und durch konkrete fachspezifische Maßnahmen unteretzt werden (Regionalplanentwurf Chemnitz Z 2.1.3.4),

G 3.3.4 Durch die bevorzugte Inanspruchnahme baulich bereits vorbelasteter Böden, durch eine flächensparende Bauweise... soll der Versiegelungsgrad reduziert werden, Unvermeidbare Flächenbefestigungen sollen unter Beachtung

baulicher Erfordernisse in möglichst weitgehend wasserdurchlässiger Bauweise erfolgen... (Regionalplanentwurf Chemnitz G 2.1.5.1),

G 4.3.6 Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser soll durch Versickerung und bei Bedarf durch natürliche Rückhaltesysteme in der Fläche zurückgehalten werden. Sofern es die geologischen Verhältnisse zulassen, ist ein möglichst hoher Anteil des Niederschlagswassers vor Ort zu versickern.

Ziele des Entwurfs des Regionalplans Region Chemnitz sind:

Z 1.2.7 Die Entwicklung der Baugebiete durch die Kommunen ist hinsichtlich Größenordnung und Schwerpunktsetzung darauf zu richten, die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu minimieren, nicht mehr benötigte Bauflächen in städtebaulich integrierten Lagen, entsprechend dem Bedarf umzustrukturieren und zu renaturieren bzw. zu entsiegeln oder bei Bedarf für gewerbliche und touristische Entwicklungen zu nutzen,

G 2.1.3.3 Ausgehend von dem großräumig übergreifenden Biotopverbund soll ein vielfältiges und engmaschiges Verbundnetz aus Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselementen geschaffen werden, das der Erhaltung und Entwicklung der Vorkommen regionstypischer Arten und ihrer ökologischen Wechselbeziehungen dient,

G 2.1.5.1 Durch die bevorzugte Inanspruchnahme baulich bereits vorbelasteter Böden, durch eine flächensparende Bauweise, durch die Vermeidung überdimensionierter versiegelter Freiflächen, durch den Rückbau un- oder untergenutzter versiegelter Bereiche und durch einen hohen Grünflächenanteil baulicher Freiflächen soll der Versiegelungsgrad minimiert werden. Unvermeidbare Flächenbefestigungen sollen unter Beachtung baulicher Erfordernisse in möglichst weitgehend wasserdurchlässiger Bauweise erfolgen (Fuß- und Radwege, Park- und Hofflächen usw.), soweit dem keine Wasserschutzbelange entgegenstehen. Durch Versiegelung anfallendes nicht verunreinigtes Niederschlagswasser soll vorzugsweise vor Ort zur Versickerung gelangen können.

Wie bereits in Kap. 3 beschrieben befindet sich das Plangebiet gemäß Raumnutzungskarte im Unschärfbereich eines Regionalen Grünzuges und grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten und Biotope) an. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Die Planung steht den Grundsätzen und Zielen des Regionalplanes nicht entgegen.

9. Grünordnerische Festsetzungen

Die grünordnerischen Festsetzungen werden mit der Integration des Grünordnungsplanes Bestandteil des Bebauungsplanes. Das planerische Konzept beinhaltet:

- die gestalterische Einbindung der geplanten Baufläche,
- Maßnahmen zur Gewährleistung einer Mindestdurchgrünung des Gebietes,
- Maßnahmen und Festlegungen zur Beschränkung des Versiegelungsgrades.

9.1. Flächen für Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)

Zur Reduzierung des Versiegelungsgrades sind auf den privaten Grundstücksflächen offenporige versickerungsfähige Beläge auf Stellplätzen und Wegeflächen zu verwenden (Rasenfuge, Drainfuge, wassergebundene Decke, sog. Ökopflaster).

9.2. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB) - Pflanzgebote

Mit der Überbauung (Versiegelung) werden die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Lebensraum für Fauna und Flora beeinträchtigt. Eine Bepflanzung der Grünflächen kann die negativen Folgen der genannten Beeinträchtigungen kompensieren bzw. mildern und zur gestalterischen Einbindung und Strukturierung der geplanten Baufläche beitragen.

Es sind daher folgende Pflanzgebote für das Anpflanzen von Bäumen, Hecken und Sträuchern vorgesehen:

Straßenraumgestaltung (Verkehrsgrün):

Im Straßenraum dienen grünordnerische Maßnahmen durch Pflanzbindungen und Pflanzgebote in erster Linie der gestalterischen Einbindung und der optischen Aufwertung der Verkehrsanlagen. Baumpflanzungen zur Aufwertung des Straßenraumes finden auf Privatgrund statt.

Die Pflanzung aus kleinkronigen Laubbäumen ist innerhalb des Geltungsbereiches, wie in der Planzeichnung dargestellt, durchzuführen. Der Pflanzabstand der straßenbegleitenden Baumpflanzungen beträgt max. 25 m; vom Fahrbahnrand ist ein Abstand von mind. 2 m einzuhalten. Der genaue Abstand richtet sich nach den erforderlichen Grundstückszufahrten.

Es ist die Verwendung einer einheitlichen Laubbaumart entlang der Planstraße im gesamten Wohngebiet zu empfehlen, um den Eindruck eines durchgängigen begrünten Straßenraumes zu erzielen.

Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht bezüglich der auf seinem privaten Grundstück stehenden Bäume liegt beim Eigentümer. Dies gilt vor allem dann, wenn die Bäume neben oder nahe an Straßen stehen. Diese Verkehrssicherungspflicht umfasst neben den notwendigen Maßnahmen zur Herbeiführung und Erhaltung eines für den Straßenbenutzer hinreichend sicheren Straßenzustands auch die Freihaltung des Luftraumes über der Straße von hereinragenden Ästen.

private Grünflächen mit Pflanzgeboten:

Grünflächen dienen der Durchgrünung und inneren Strukturierung der Baufelder, indem sie den Grünkorridor im Bereich öffentlicher Wegeverbindungen erweitern und die Grünflächen sowohl optisch mit der freien Landschaft verzahnen als auch ein Mindestmaß an Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten. Für die einzelnen Bauflächen gelten daher generell folgende Festsetzungen:

Auf der festgesetzten Grünfläche entlang der nördlichen und westlichen Grenze des Geltungsbereiches ist eine Hecke mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und klein- bis mittelwüchsige Laubbäumen anzupflanzen und zu pflegen. Die dargestellten Strauch- und Baumstandorte sind nicht bindend. Der Grünstreifen dient insbesondere der Abschirmung der Bauflächen zur freien Landschaft (artengerechte Pflanzabstände in Hecken (1-3 St/m²).

Zur Begrünung der Bauflächen ist je angefangene 400 m² unbebauter Grundstücksfläche ein Obst- oder Laubbaum als Hochstamm zu pflanzen. Die Straßenbegleitpflanzung wird auf die Gesamtzahl der zu pflanzenden Laubbäume je Grundstück angerechnet. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei natürlichem Abgang durch Neupflanzungen entsprechender Art zu ersetzen.

Um eine schnelle Begrünung des Baugebietes sicher zu stellen, sind Mindestpflanzgrößen für die Pflanzungen auf Privatgrund festgesetzt:

- Laubbaum: Hochstamm, Stammumfang min. 14-16 cm
- Obstbaum: Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm
- Heister (Hecke): 2xv, h 150-200
- Sträucher: vStr. 3-5 Tr. h 60-100

Empfehlungen zur Artenwahl liegen im Anhang der Begründung bei.
Es sind heimische, standortgerechte Laub-/ Obstgehölze zu verwenden.

9.3. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Als Flächen zum Ausgleich / Ersatz des durch die geplante Bebauung verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a BauGB werden Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die Kompensationsfläche mit einer Größe von ca. 0,45 ha befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches und wird im Planteil II dargestellt.

Die Maßnahme dient der Aufwertung der Biotope und ist in das landschaftliche Funktionsgefüge eingebunden.

A1 Erstaufforstung Laubmischwald

Auf der festgesetzten Ausgleichsfläche A1 (Teil-Flurstück 323/14) ist auf einer ca. 4.500 m² großen Fläche ein Eichen-Buchenwald mit vorgelagertem Waldrand anzupflanzen. Es werden stufige Gruppenpflanzungen empfohlen, die gegenüber Windbruch weniger anfällig sind. Die Artenzusammensetzung der Pflanzung ist dem Anhang zu entnehmen.

Zum Schutz vor Schäden durch Wild sind geeignete Vorkehrungen entsprechend der örtlichen Erfordernisse zu treffen. Pflegemaßnahmen einschließlich Nachbesserungen müssen bei Bedarf durchgeführt werden.

Eine Aufwertung ergibt sich in diesem Fall vor allem für das Schutzgut Arten- und Biotope, da mit Durchführung der Maßnahme der Gehölzbestand erweitert wird. Außerdem gehen von der Gehölzpflanzung positive Aspekte auf die Lebensraumsituation und das Landschaftsbild aus. Die Gehölze werden in relativ kurzer Zeit als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte für viele Tierarten dienen. Mit der Ersatzmaßnahme können ebenso Eingriffe in das Schutzgut Boden kompensiert werden. Die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche führt zu einer Reduzierung der mechanischen Belastung und wertet Filter-, Puffer- und Speicherfunktion sowie die Lebensraumfunktion des Bodens auf.

Die Maßnahme kompensiert damit die durch die geplante Bebauung zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in einen räumlichen Bezug zum Eingriffsort und stellt damit eine geeignete Ausgleichsmaßnahme für den dauerhaften Verlust der Funktionsverluste des Naturhaushaltes dar.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Zuge der Realisierung des Baugebietes umzusetzen und zu entwickeln.

Der Stadt Lugau stehen keine geeigneten Flächen für Entsiegelungs- und Abrissmaßnahmen zur Verfügung.

Weitere Inhalte der Grünordnungsplanung wie:

- Bewertung der Bestandssituation und der zu erwartenden Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild,
- Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild,
- Ermittlung des Kompensationsbedarfes und mögliche Maßnahmen zu Kompensation unerwünschter, unvermeidbarer Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild

sind im **Umweltbericht (Teil C)** behandelt.

Teil C Umweltbericht

10. Beschreibung der Planung und allgemeine Grundlagen

10.1. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalt des Bebauungsplanes

Die Stadt Lugau beabsichtigt auf den Flurstücken 323/14 (Teilfläche), 323/18, 323/19 (Teilfläche) und 326 (Teilfläche) Gemarkung Lugau ca. 20 Bauparzellen für freistehende Einfamilien- und Doppelhäuser zu errichten. Momentan wird die Fläche als intensives Ackerland genutzt.

Der geplante Baustandort befindet sich im Norden von Lugau im Anschluss an die Bebauung der Hohensteiner Straße, Erlbacher Straße und Straße Am Pfarrwald. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Eigenheimsiedlung Pfarrwaldblick“ umfasst ca.2,0 ha sowie ca. 0,45 ha für den Planteil II, der als Fläche für den Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft vorgesehen ist.

Für die Umsetzung der Planung ist innerhalb des Gebietes folgende Nutzung geplant:

Wohnbebauung	16.760 m ²
Verkehrsflächen, öffentlich	1.870 m ²
Verkehrsflächen, privat	50 m ²
öffentliche Grünfläche	190 m ²
private Grünfläche	940 m ²
Ausgleichsfläche	ca. 4.500 m ²

Die Art der baulichen Nutzung wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Festsetzung einer max. zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 sowie einer Geschossflächenzahl von 0,6 beschränkt.

Die neu zu planenden Bauflächen sollen in offener Bauweise, d.h. mit einzeln stehenden Einfamilien- bzw. Doppelhäusern bebaut werden.

Garagen und Stellplätze für den ruhenden Verkehr sind im Bereich der Einfamilien-/ Doppelhäuser innerhalb der Eigenheimgrundstücke vorzuhalten. Weitere öffentliche Stellplätze sind entlang der geplanten Wohnstraße vorgesehen.

Die Erschließung der Grundstücke erfolgt von der Erlbacher Straße, der Straße Am Pfarrwald sowie einer neu anzulegenden Wohnstraße.

Die Ver- und Entsorgung mit Wasser und Energie ist überwiegend über die angrenzenden Wohngebiete gewährleistet.

Festsetzungen zur Gestaltung werden ausschließlich zu den Dachfarben und der Einfriedung getroffen, um den Bauwilligen keine große Reglementierung zu geben.

Weiterführende textliche Erläuterungen zu den Festsetzungen insbesondere zu den grünordnerischen Festsetzungen sind der Begründung Teil B sowie den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu entnehmen.

10.2. Untersuchungsrahmen und –methoden zur Umweltprüfung

Die räumliche und inhaltliche Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung erfolgt durch die Stadt Lugau auf der Grundlage des gewählten Planungsumgriffs des Bebauungsplanes und in Abschätzung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf Natur und Umwelt.

Zur frühzeitigen Abstimmung der Planungs- und Untersuchungserfordernisse werden die wesentlichen Träger öffentlicher Belange und die von der Planung betroffenen Behörden im Rahmen der vorgezogenen Behördenbeteiligung (§ 4(1) BauGB) informiert und um ihre fachliche Einschätzung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB (Scoping) gebeten. Die zur Verfügung stehenden Informationen und Hinweise werden ergänzend in die Untersuchung der betroffenen Umweltbelange einbezogen.

Zur Untersuchung der Schutzgüter und des Umweltzustandes innerhalb des Planungsgebietes wurden herangezogen:

- vorhandene Datengrundlagen des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (www.umwelt-sachsen.de); CIR Biotoptypenkartierung, Auswertekarten Bodenschutz etc.)
- Geoportal Sachsen
- Informationen der Fachbehörden
- eigene ergänzende Erkenntnisse durch Ortsbegehung

Inhaltlich liegen die Schwerpunkte bezogen auf das Ziel, die Funktionsfähigkeit der Freiräume mit ihren wichtigen Ausgleichsfunktionen zu erhalten und dauerhaft zu entwickeln, auf der

- Überprüfung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Biotop und Arten einschließlich der Beurteilung möglicher Umweltauswirkungen auf Artenvorkommen der FFH- Richtlinie sowie auf das Schutzgut Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB),
- Beurteilung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der optischen Fernwirkung.

Der Betrachtungsraum für die Beurteilung der Umweltauswirkungen orientiert sich an der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie an den betroffenen Raumeinheiten der Schutzgüter.

10.3. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Planungen

Neben den einschlägigen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen (insbes. Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB in Verbindung mit §§ 14,15 des BNatSchG und § 8 des SächsNatSchG), dem Immissionsschutzgesetzes, dem Wasser- und Abfallrecht wurden im anstehenden Bebauungsplanverfahren folgende Empfehlung berücksichtigt:

„Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (Dresden, Juli 2003, SMUL)“.

Sonstige Umweltschutzziele ergeben sich aus übergeordneten Planungsvorgaben (vgl. Teil B), die im Rahmen des naturschutzfachlichen Ausgleichs Berücksichtigung finden.

11. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

11.1. Beschreibung der Wirkfaktoren

Als entscheidungsrelevante Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden bau-, anlage- und nutzungs- oder betriebsbedingte Auswirkungen der Planung unterschieden.

Baubedingte Wirkfaktoren, die vorübergehende nach Abschluss der Bauarbeiten meist zu behebbende Beeinträchtigungen verursachen, lassen sich für das Planungsvorhaben wie folgt zusammenfassen:

- temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Zufahrten, der Lagerflächen und des Baufeldes sowie durch Baustelleneinrichtungen,
- ggf. erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Bau- und Lieferfahrzeuge; temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen, Abgase, Erschütterungen.

Der Wirkraum kann auf den Planungsumgriff sowie die für die bauliche Erschließung notwendige Bereiche beschränkt werden. Negative Auswirkungen auf das Verkehrsnetz sowie angrenzende Nutzungen sind nicht zu erwarten.

Anlage- bzw. planbedingte Wirkfaktoren ergeben sich aus den Darstellungen und Festsetzungen im Bebauungsplan und sind dauerhaft auch auf die nähere und weitere Umgebung (Lebensraum, Hydrogeologie, Sichtbeziehungen, optische Fernwirkung) wirksam:

- dauerhafte Flächenumwandlung mit hohem Versiegelungs- und Nutzungsgrad; Flächenverlust für Natur und Landschaft; Verlust von Ackerland,
- Veränderung des Landschaftsbildes am Siedlungsrand.

11.2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im ungeplanten Zustand werden im Folgenden auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ.

11.2.1. Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Das Umfeld des Planungsgebietes ist überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche und Wohngebiet zu charakterisieren, welches aufgrund fehlender emittierender Industrie oder großer Gewerbestandorte im räumlichen Umgriff keine erheblichen Emissionsbelastungen aufweist.

Geräuschimmissionen insbesondere durch den Straßenverkehr (Erlbacher und Hohensteiner Straße) oder durch die Tankstelle an der Erlbacher Straße, die auf das Plangebiet einwirken können, sind aufgrund der vorhandenen straßenbegleitenden Bebauung nicht zu erwarten

Das nähere Umfeld des Plangebietes am Siedlungsrand wird durch vorwiegend Ein- und Zweifamilienhäuser, Gärten sowie der landwirtschaftlichen Nutzung gekennzeichnet. Der eher ländlich geprägte Ortsbereich zeichnet sich durch eine gute allgemeine und private Freiraumversorgung und eine geringe Entfernung zur freien Landschaft aus.

Für die siedlungsnahen Erholung sind die umgebenden Flächen der Wohnlage, also jene Bereiche, die in ca. 15 Gehminuten erreichbar sind, von besonderer Bedeutung. Kriterien zur Beurteilung sind dabei die Zugänglichkeit und die charakteristische Ausprägung des Ortsrandes. Landschaftsbezogene Freiräume der näheren Umgebung sind hier insbesondere die Waldgebiete Pfarrwald und Steegenwald.

Wander- / Radwege (Gebietswanderweg Würschnitztal mit Verbindungswegen, Steegenrundweg), Sport- und Spielplätze, das Lugauer Stadtbad sowie das Ausflugsziel „Alte Ziegelei“ befinden sich in der Nähe des Vorhabengebietes.

11.2.2. Schutzgut Boden

Die geologischen Verhältnisse (Festgestein) prägen die Bodenbildung maßgeblich. Weitere Aussagen zur Geologie werden im Zuge der Trägerbeteiligung (LfULG) ergänzt.

Die Bodenverhältnisse im Bereich des geplanten Wohngebietes „Eigenheimsiedlung Pfarrwaldblick“ werden laut Auswertekarten Bodenschutz des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie überwiegend durch Parabraunerde - Pseudogley (LL-SS) aus periglazärem Grus führendem Schluff über periglazärem Grus führendem Lehm bestimmt. Die Böden sind mittel vernässt, das Wasserspeichervermögen ist hoch

Diese Böden besitzen eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit bzw. ein hohes Ertragspotenzial. Böden mit besonderen Standorteigenschaften befinden sich nicht im Geltungsbereich.

Die Empfindlichkeit des Bodens wird u.a. anhand der Erosionsgefährdung durch Wasser eingeschätzt, die gemäß Auswertungskarte Bodenschutz mittel einzustufen ist.

Die Schutzwürdigkeit eines Bodens hinsichtlich seiner biotischen Lebensraumfunktion wird anhand der Kriterien Seltenheit, Natürlichkeit, Wasserhaushalt und Trophiezustand bemessen. Hoch bedeutend als Lebensraum für Bodenorganismen und als Standort für natürliche Vegetation werden daher lediglich Böden mit besonderen Standortfaktoren bewertet, die im Planungsgebiet nicht vorkommen.

Altlasten

Altlastenverdachtsflächen lt. Sächsischem Altlastenkataster mit aktuellem Datenstand sind im Vorhabengebiet nicht bekannt.

11.2.3. Schutzgut Fläche

Gemäß Bodenschutzklausel in § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Trotzdem nimmt die Bodeninanspruchnahme und Umwandlung von naturnahen Böden in Flächen für Siedlungs-, Verkehrs-, Erholungs- und Gewerbeflächen im Freistaat Sachsen wie im gesamten Bundesgebiet weiterhin zu. Im Jahr 2015 erreicht die in der Landestatistik geführte Siedlungs- und Verkehrsfläche ca. 245.000 Hektar. Dies entspricht > 13% der Landesfläche. Im Zeitraum 2005 – 2015 ist die erfasste Siedlungs- und Verkehrsfläche um ca. 30.000 Hektar angewachsen. Gleichzeitig ist die Einwohnerzahl in Sachsen um ca. 220.000 Einwohner (- 5,4%) gesunken (www.umwelt.sachsen.de/umwelt/boden/12210.htm).

Die Flächennutzungen im ca. 2,0 ha großen Geltungsbereich ist ausschließlich durch eine intensive Ackernutzung geprägt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen gemäß § 1a (2) BauGB nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

11.2.4. Schutzgut Wasser

Grundwasser:

Die hydrogeologischen Bedingungen des Untersuchungsgebietes werden vom Naturraum des Erzgebirgsbeckens, der regionalgeologischen Einheit „Vorerzgebirgssenke“ bestimmt. Das Wasserdargebot des Erzgebirgsbeckens ist in seiner Ergiebigkeit begrenzt. Die relativ großen Flächen staunasser Böden verfügen nur über mittlere Sickerwasserquoten.

Innerhalb des Erzgebirgsbeckens besitzt die Leukersdorf Formation die flächenhaft größte Verbreitung, so auch im Geltungsbereich des Wohngebietes. Die Formation ist im Gebiet der Hauptgrundwasserleiter.

Im Festgestein sind Poren-/ Kluftgrundwasserleiter zu vermuten (LfULG, hydrogeologische Übersichtskarte). Grundsätzlich sind keine nennenswerten Grundwasserkörper vorhanden. Störungen sind im Bereich des Planungsgebietes nicht nachgewiesen.

Das Grundwasser ist im gesamten Planungsgebiet gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen gering geschützt. Somit ist die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen hoch (ungünstiges Schutzpotenzial).

Trinkwasserschutzgebiete bzw. Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Oberflächenwasser:

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Vorhabengebiet.

11.2.5. Schutzgut Klima, Luft, Klimawandel

Das Klima in Lugau ist warm und gemäßigt.

Im Jahresdurchschnitt beträgt die Temperatur in Lugau 7,4 °C. Der im Jahresverlauf wärmste Monat ist mit 16,6 °C im Mittel der Juli. Im Januar sind die Temperaturen am niedrigsten. Die durchschnittliche Temperatur in dem Monat liegt bei -2,0°C

Lugau hat das ganze Jahr über deutliche Niederschläge zu verzeichnen. Das gilt auch für den trockensten Monat. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt im Durchschnitt 634 mm. Im Februar beträgt die Niederschlagsmenge 36 mm. Der Monat ist damit niederschlagsärmster des ganzen Jahres. Im Gegensatz dazu ist der Juli der niederschlagsreichste Monat des Jahres mit 77 mm (Angaben aus climate-data.org).

Das Geländeklima wird von Topographie, Relief und Bodenbeschaffenheit bzw. Realnutzung bestimmt. Der Geltungsbereich ist ein kleines Kaltluftentstehungsgebiet am Ortsrand ohne große Bedeutung.

Für den weiteren Planungsraum ist das Waldgebiet Pfarrwald als Frischluftentstehungsgebiete zu nennen. Größere Waldgebiete übernehmen durch die Filterung von Schadstoffen aus der Luft positive lufthygienische wirksame Ausgleichsfunktionen. Gehölzstrukturen im Umfeld des Planungsgebietes besitzen klimatisch verbessernde Funktionen am Rand der Siedlungsflächen.

Geringe lufthygienische Belastungen des Raumes resultieren in erster Linie aus den Emissionen der stärker frequentierten Verkehrswege (B 180).

11.2.6. Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000 incl. artenschutzrechtliche Belange

Als potentielle natürliche Vegetation würde sich im Planungsgebiet ohne Zutun des Menschen unter den gegebenen naturräumlichen Verhältnissen ein „Zittergras-seggen-Eichen-Buchenwald“ einstellen (umwelt.sachsen.de).

Die Biotop- und Nutzungsstruktur des Geltungsbereiches wird durch eine Freifläche bestimmt. Die als Ackerland genutzten Teilflurstücke weisen keine Gehölzstrukturen auf. Der Biotopwert ist als gering einzuschätzen. Das Planungsgebiet wird überwiegend durch die bestehende Wohnbebauung wie auch durch weitere landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt.

Artenschutz

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt insbesondere durch § 44 in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) den besonderen Artenschutz. Es setzt gleichzeitig die sich aus Artikel 12 der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG) und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie (Vogelschutz-RL, Richtlinie 79/409/EWG) ergebenden Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der Europäischen Union um. Gemäß § 44 BNatSchG, Absatz 1 ist es insbesondere verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese sogenannten Zugriffsverbote gelten im besiedelten wie unbesiedelten Bereich. Es ist zu prüfen, inwieweit das Vorhaben des Bebauungsplanes „Eigenheimstandort Waldblick Lugau“ diese Zugriffsverbote insbesondere bezüglich streng geschützter Arten verletzen kann. Eine Verletzung von Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt in Betracht, wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden (Verletzung Abs. 1 Punkt 3).

Die Artdatenabfrage in der zentralen Artdatenbank des Landratsamtes Erzgebirgs-kreis hat keine Beobachtungs- bzw. Funddaten erbracht (Schreiben Landratsamt Erzgebirgskreis vom 26.02.2018).

Eine artenschutzrechtliche Risikoabschätzung wurde der igc Ingenieurgruppe Chemnitz GbR erarbeitet (siehe Anhang). Im Zuge einer Vor-Ort-Begehung sowie aufgrund der Ausstattung des Untersuchungsgebietes wurden insbesondere das Vorkommen der Feldlerche auf der Ackerfläche (potenzielles Bruthabitat) sowie weitere Brut- und Nahrungshabitate des angrenzenden Siedlungsrandes, aber auch Höhlenbrüter, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien untersucht.

Schutzgebiete nach §§ 14 – 19 SächsNatSchG i.V.m. §§ 23 -29 BNatSchG befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

Geschützte Lebensräume sowie besonders oder streng geschützte Arten der Anhänge I, II und IV der FFH- und Vogelschutzrichtlinie von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) sind im Bereich der geplanten Wohnbebauung nicht kartiert.

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 22 SächsNatSchG innerhalb des Netzes Natura 2000 sind im Geltungsbereich und im näheren Umkreis nicht bekannt.

Als Vorbelastung für das Schutzgut Pflanzen / Tiere, insbesondere aber die biologische Vielfalt, sind die vorhandene Bebauung sowie die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung zu bewerten.

11.2.7. Schutzgut Landschaft, Landschafts- bzw. Ortsbild, landschaftsbezogene Erholung

Der Charakter des Landschaftsbildes steht in engem Zusammenhang mit den naturräumlichen und topographischen Verhältnissen und den Nutzungsstrukturen im Planungsumgriff.

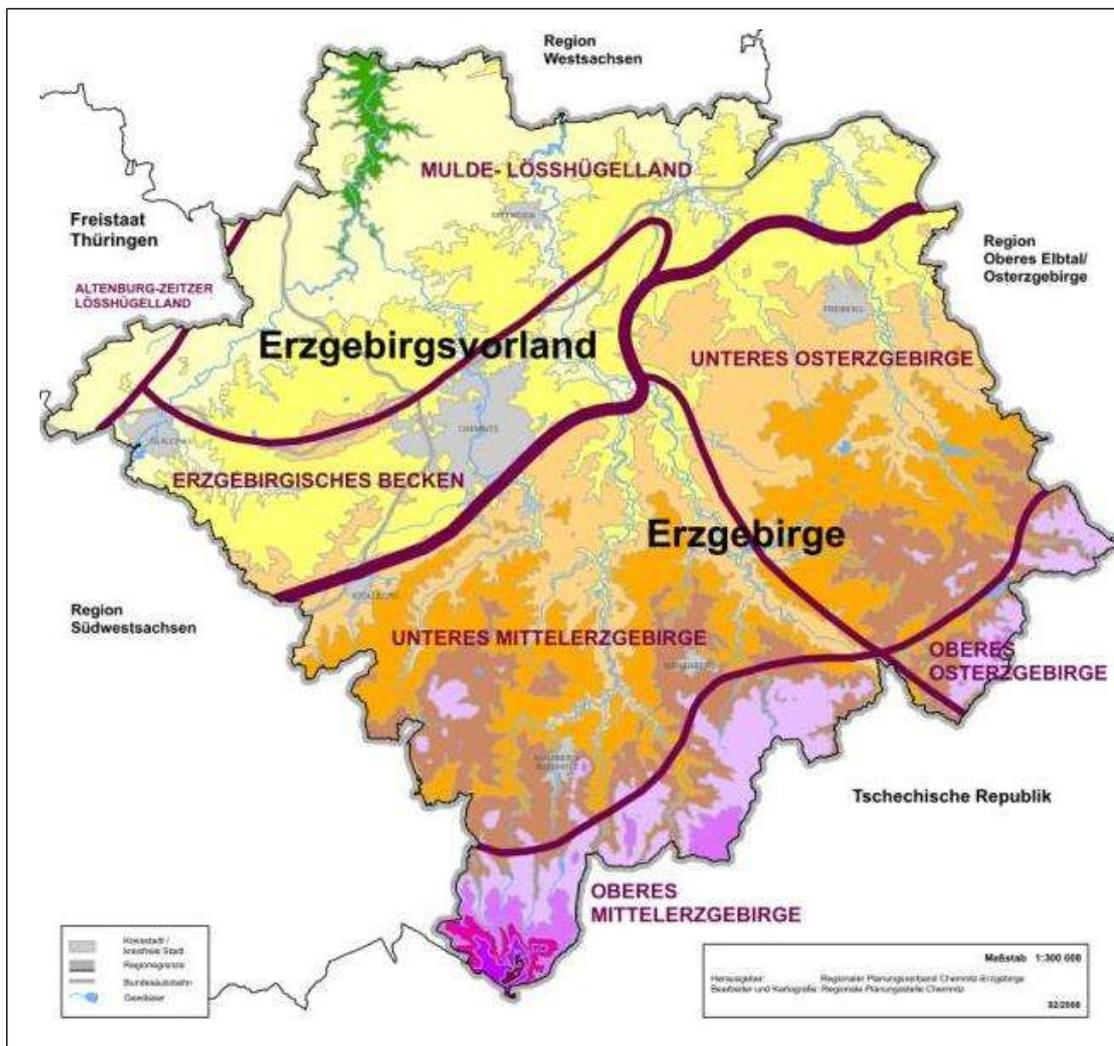


Abbildung 9: naturräumliche Gliederung (Landschaftsrahmenplan)

Naturräumlich liegt das Planungsgebiet im Erzgebirgsvorland, am Rande des Erzgebirgsbeckens (Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge, Karte A).

Das Erzgebirgsbecken gehört überwiegend der collinen Höhenstufe an (Hügelland). Es besteht vorwiegend aus Hügel- und Riedelländern mit asymmetrischen Tälern. Hochflächen sind selten.

Das Vorhabengebiet liegt auf einer durchschnittlichen Höhe von 402 mNN und fällt von West nach Ost ab.

Mehrere Wander- und Radwege befinden sich in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes (siehe Schutzgut Mensch).

Der Geltungsbereich ist auf Grund seiner eher geringen Größe und der Vorbelastungen des Landschaftsbildes (vorhandene Bebauung und Erschließung) für die landschaftsbezogene Erholung wenig attraktiv und von untergeordneter Bedeutung.



Abbildung 10: Landschaftsbild Geltungsbereich

11.2.8. Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich befinden sich keine derzeit bekannten Bau- bzw. archäologischen Denkmale. Es ist darauf hinzuweisen, dass die real vorhandene Denkmalsubstanz wesentlich höher ist. Auch bisher unentdeckte Denkmale stehen unter Schutz. Bei Baumaßnahmen muss daher in jedem Fall eine Stellungnahme zu den archäologischen Belangen eingeholt werden (denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes).

Sachgüter bestehen in Form der vorhandenen Gebäudesubstanz und technischen Anlagen, deren Umfang einen entsprechenden finanziellen Wert darstellen.

11.2.9. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose-Null-Fall)

Mit diesem Prüfkriterium soll sichergestellt werden, dass dem Projekt keine Umwelteffekte zugerechnet werden, die auch ohne sein Zutun („natürlicherweise“) eintreten würden.

Bei Nichtdurchführung der Planung sind in dieser Hinsicht keine erheblichen Veränderungen und Verschlechterungen des aktuellen Zustandes zu erwarten, so dass die vorbelastete Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der bisherigen eingeschränkten Qualität erhalten bleibt.

11.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis j BauGB zu beschreiben.

11.3.1. Auswirkung der Planung auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung (Schutzgut Mensch)

Wohnen, Wohnumfeld

Mit der Möglichkeit der (weitgehend) frei wählbaren Gestaltung des Wohnhauses und der unmittelbar angrenzenden Freiflächen kann individuellen Wohnansprüchen nach Größe und Gestaltung hervorragend entsprochen werden, was sich positiv auf die Gesundheit und Wohlbefinden der Bewohner auswirken sollte.

Auch das Wohnumfeld bietet Potential, diesen Ansprüchen gerecht zu werden. Mit der Ortsrandlage des Gebietes sind ausgedehnte Landschaftsräume unmittelbar erreichbar sowie Blickbeziehungen in angrenzende Siedlungsräume möglich.

Erholungsfunktion, Gesundheit

Belastungen bezüglich Lärm / Schadstoffe treten während der Bauphase auf. Mit Lärmbeeinträchtigung der Wohnsiedlung durch die vorhandene Bundesstraße B 180 ist aufgrund der vorhandenen straßenbegleitenden Bebauung nicht zu rechnen.

Eigenheimgebiete bieten im Allgemeinen sehr gute Voraussetzungen zur Sicherung der Erholungsfunktion für den Menschen. Insbesondere der (private) Anteil an gestaltbarer Freifläche kann gegenüber einer Mehrfamilienhausbebauung maßgeblich zu Erholungsfunktionen der Bewohner beitragen. Je nach Wunsch ist dabei die Intensität individuell beeinflussbar.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die sich negativ auf das Wohlbefinden des Menschen auswirken können, sind nicht zu erwarten. Es kommt durch die Nutzung als Wohngebiet zur Stärkung des Schutzgutes Mensch.

11.3.2. Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden

Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sind grundsätzlich Folge der flächenhaften Versiegelung und des Nutzungsgrades der Bauflächen mit einer Bebauung und zulässigen Flächenversiegelung auf dem privaten Baugrundstück von bis zu 40%. Damit verbunden sind unwiederbringliche Verluste aller natürlichen Bodenfunktionen. Die Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden ist sowohl erheblich als auch nachhaltig.

Die Flächen des Geltungsbereiches sind aufgrund ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit hoch einzustufen. Sie weisen somit eine hohe Funktionsausprägung auf; dies bedeutet eine fast flächendeckende hohe Wichtung der Böden. Eine Konflikteinschätzung ist nur unter Einbeziehung aller Aspekte (städtebauliche, infrastrukturelle und ökologische Gesichtspunkte) möglich.

Baustelleneinrichtungen und Bautätigkeiten im Bereich des Baufeldes sowie Aufschüttungen und Abgrabungen führen auch außerhalb der bebaubaren Flächen zu Bodenverdichtungen und Veränderungen der natürlichen Bodenstruktur mit nachhaltigen Einschränkungen der Versickerungsfähigkeit und der natürlichen Funktionsfähigkeit des Bodens.

Nutzungsbedingte Schadstoffeinträge in den Boden sind nicht zu erwarten.

Bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden sind aufgrund der möglichen Flächenversiegelung unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und der bestehenden Vorbelastungen (Immissionsbelastungen) als hoch zu bewerten.

11.3.3. Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Fläche

Die Flächeninanspruchnahme bzw. Flächennutzungsänderung im Plangebiet mit einer Gesamtfläche des Baugebietes von ca. 2,0 ha (ohne Ausgleichsfläche) ist im Vergleich zur gesamten Stadt Lugau als eher gering einzuschätzen. Eine exakte Bilanz der Nutzungsänderung ist in Kap. 13 (Eingriffsbilanzierung) beschrieben.

Nutzungsänderungen erfolgen in einem Bereich, der momentan der landwirtschaftlichen Nutzung dient. Geplant ist hier der Bau von ca. 20 Eigenheimen einschließlich Zufahrtsstraße.

Die Flächeninanspruchnahme der Ackerfläche verursacht jedoch Verluste an landwirtschaftlicher Nutzfläche und Bodenfruchtbarkeit. Es verringern sich in geringem Maße natürliche Wasserrückhaltefunktionen, Versickerungs- und Verdunstungseigenschaften des Bodens. Durch das »Wachstum« der anthropogen geprägten Fläche verändert sich außerdem das Orts- / Landschaftsbild in geringem Maße.

Neben einer Beeinträchtigung und Zerstörung der natürlichen Umweltressourcen führt die Planung zu einer wachsenden Inanspruchnahme des Freiraums. Das Landschaftsbild verändert sich durch sichtbare Baukörper.

Für das Schutzgut Fläche ergeben sich insbesondere aufgrund der geringen Flächengröße der Nutzungsänderungen bzw. Flächeninanspruchnahme bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen geringe nachteilige Umweltauswirkungen.

11.3.4. Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser

Aufgrund des Versiegelungsgrades werden Versickerungsfähigkeit und Grundwasserneubildung ebenso wie das Rückhaltevermögen für Niederschlagswasser in der Fläche eingeschränkt. Dies führt zu einem erhöhten oberflächigen Abfluss. Die Errichtung einer dezentralen Regenrückhaltung in Form von Retentionszisternen auf den Grundstücken sowie die Erfordernis eines zentralen Regenrückhaltebeckens oder Stauraumkanals für das Wohngebiet vor Einleitung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird bei der weiteren Planung untersucht.

Unter Berücksichtigung technischer Standards und rechtlich verbindlicher Grenzwerte während der Bauphase können nachhaltige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser infolge von Schadstoffeinträgen weitgehend ausgeschlossen werden.

Oberflächengewässer werden durch das Bauvorhaben nicht tangiert.

Für das Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächengewässer) ergeben sich bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine nachteiligen Umweltauswirkungen.

11.3.5. Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima, Luft, Klimawandel

Mit der Inanspruchnahme bisherigen Ackerflächen gehen in geringem Maße Flächen mit klimatisch verbessernder Funktion verloren. Auf Grund der räumlichen Verhältnisse wirkt sich dies auf das lokale klimatische Funktionsgefüge kaum nachteilig aus.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Kleinklimas werden insbesondere durch die Gewährleistung einer Mindestdurchgrünung der nicht bebaubaren Grundstücksflächen getroffen.

Auswirkungen auf den Klimawandel sind ebenfalls aufgrund der geringen Versiegelungsfläche im Verhältnis zum gesamten Stadtgebiet nicht zu erwarten.

Nachteilige Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima/Luft durch bau- und betriebsbedingte Einflüsse können aufgrund der geringen Flächengröße ausgeschlossen werden.

11.3.6. Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen, Natura 2000 incl. artenschutzrechtliche Belange

Der grundsätzliche Verlust des Lebensraumpotenzials durch Überbauung und Flächeninanspruchnahme (vgl. auch Schutzgut Boden) ist als nachhaltige Auswirkung auf das Entwicklungspotenzials des Arten- und Biotopschutzes zu betrachten, obwohl die überwiegend geringe Bedeutung des Planungsraumes für die Biotopqualität mit einer Vorbelastung durch die angrenzende Bebauung und die vorhandenen Straßen verbunden ist.

Durch grünordnerische Maßnahmen im Bebauungsplan können neue Vernetzungsfunktionen innerhalb des Geltungsbereichs geschaffen werden. Auch ist der Verursacher des Eingriffs verpflichtet unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegen Verbotsverletzungen nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Als Ergebnis der Vorprüfung der igc Ingenieurgruppe Chemnitz GbR verletzt der Bebauungsplan keine artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG (siehe Anlage).

Amphibien / Reptilien:

Das Plangebiet spielt als Querungsfläche / Wanderkorridor für Amphibien keine Rolle. Artenschutzrechtliche Risiken gegenüber Reptilien mit den potenziellen Habitaten außerhalb der Vorhabensfläche sind nicht zu prognostizieren.

Vögel:

Durch ein entsprechendes Maßnahmenkonzept können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden (siehe Kap. 13.1, Hinweise auf dem Planblatt).

Fledermäuse:

Das Untersuchungsgebiet wurde nicht als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse eingestuft. Die Gehölze am Rande der Vorhabensfläche stellen potenzielle Nahrungshabitate oder Leitstrukturen dar. Da sich die Gehölzstrukturen außerhalb des Geltungsbereichs befinden, können keine Festsetzungen im Zuge der Bauleitplanung getroffen werden.

Nachteilige Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch potenzielle bau- und betriebsbedingte Einflüsse können insbesondere aufgrund der geringen Wertigkeit des Biotoptyps als gering eingestuft werden. Der Bebauungsplan verletzt keine artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG.

11.3.7. Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft, Landschafts- bzw. Ortsbild, landschaftsbezogene Erholung

Der Eingriffsort ist durch die angrenzenden das Landschaftsbild störende Nutzungen (Verkehrsflächen, Wohnbebauung) bereits vorbelastet. Die ergänzende Wohnnutzung ist durch grünordnerische Maßnahmen aufzuwerten. Beeinträchtigungen der landschaftsbezogenen Erholung durch Anlage und Nutzung sind als nachrangig zu beurteilen.

Insbesondere aufgrund der Vorbelastungen durch die vorhandenen Verkehrswege im Umfeld und die angrenzende Wohnbebauung sind nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten.

11.3.8. Auswirkungen der Planung auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Durch die Flächenumwandlung zu Bauflächen wird dauerhaft auf die Ackerfläche verzichtet. Flächen mit vergleichbaren Qualitäten sind in der Gemarkung vorhanden.

Wie oben beschrieben ist eine potenzielle Beeinträchtigung von archäologischen Denkmälern nicht auszuschließen.

Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ergeben sich bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine nachteiligen Umweltauswirkungen.

11.3.9. Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen

Eine Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht gegeben.

Ergebnis:

Nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben ausschließlich in Bezug auf die Schutzgüter Boden mit einer hohen Bedeutung zu erwarten. Das Schutzgut Mensch wird aufgewertet.

11.3.10. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen

Zur Beurteilung und Beschreibung des Umweltzustandes sind Abhängigkeiten zwischen den Schutzgütern zu nennen, die innerhalb der räumlichen Funktionsbeziehungen planungs- und entscheidungsrelevant sind:

- Die Flächenversiegelung wirkt sich negativ auf alle Bodenfunktionen in Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Wasser (Schadstofffilter und Wasserspeicher), Schutzgut Fläche (Nutzungsänderung) und dem Lebensraumpotenzial des Bodens aus.
- Landnutzungsänderungen (Schutzgut Fläche) wirken sich auf Biodiversität, Wasser, Boden und Landschaft unterschiedlich aus. Der Bau weiterer Wohngebäude verändert das Landschaftsbild eher negativ; die Umnutzung einer versiegelten Lagerfläche hat aufgrund des festgesetzten Grünflächenanteils positive Auswirkungen auf Schutzgut Boden und Wasser,
- Die geplante Bebauung stellt eine optische Veränderung im Nahbereich dar. Die vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet dienen der Einbindung, tragen gleichermaßen zur Struktur- und Biotopanreicherung bei und erhöhen somit wieder den Landschaftsbildwert.
- Als klimatischer Wirkraum ist der Planungsraum von untergeordneter Bedeutung und weist durch die Umsetzung der Planung keine wesentlichen Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern auf.
- Auch im Hinblick auf die Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch lufthygienische Belastungen sind keine erheblichen negativen Einflüsse zu erwarten.
- Die Erstaufforstung eines Laubmischwaldes erhöht das Entwicklungspotential für Biotope und Arten sowie die biologische Vielfalt und wertet das Landschaftsbild am Siedlungsrand auf.

11.3.11. Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Durch die vorliegende Planung werden die Bauflächen als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Umweltauswirkungen liegen v.a. in der Versiegelung und dem Verlust der natürlichen Bodenfunktion.

Schutzgut	Umweltauswirkung	+ erheblich - nicht erheblich
Mensch	geringfügige Beeinträchtigung der vorhandenen Wohnbebauung durch geringe Zunahme des Fahrverkehrs	-
Pflanzen, Tiere, biol. Vielfalt	dauerhafter Verlust und Veränderung von Lebensräumen geringer Bedeutung; Aufwertung durch grünordnerische Maßnahmen	-
Boden	Beeinträchtigung und dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung	+
Wasser	geringe Einschränkung der Versickerung und des Rückhaltevermögens, Erhöhung der Abflussrate von Oberflächenwasser	-
Klima/Luft	geringe Veränderung von kleinklimatischen Bedingungen durch zusätzliche Bebauung	-
Landschaft	aufgrund der Vorbelastung (intensive Ackernutzung) keine Beeinträchtigung von Landschaftsbild oder landschaftsbezogener Erholung	-
Kultur- und Sachgüter	keine Beeinträchtigungen	-

Tabelle 1: Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit für das Gebiet

11.4. Gegenüberstellung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung

Die oben beschriebenen zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Umsetzung der geplanten Bauflächenentwicklung werden hier der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gegenübergestellt:

Prognose zur Entwicklung der Umwelt	
bei Durchführung der Planung	bei Nichtdurchführung der Planung
Mensch, Wohnumfeld, Lärm, optische Störungen	
Beeinträchtigungen der vorhandenen Wohnbebauung durch geringfügige Zunahme Kfz-Verkehr infolge Wohnungszahlerhöhung ist nicht auszuschließen.	keine Veränderungen zu vermuten, Vorbelastungen bleiben bestehen.
Boden	
dauerhafter Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung (GRZ 0,4); Vernichtung der Fläche als Wuchsstandort und Lebensraum	keine weitere Überbauung und Flächenversiegelung, kein Verlust der Bodenfunktionen; Erhalt des Lebensraumpotenzials
Fläche	
Flächenverlust landwirtschaftlicher Nutzflächen; Nutzungsänderungen mit geringfügigen negativen Beeinträchtigungen	es sind kaum Veränderungen des aktuellen Zustandes zu erwarten; weiterhin landwirtschaftliche Nutzung
Wasser	
geringe Minderung des Retentionsvermögens und Beschleunigung des oberflächigen Wasserabflusses durch Versiegelung.	es sind kaum Veränderungen des aktuellen Zustandes zu erwarten
Klima/Lufthygiene	
geringer Verlust einer Fläche mit klimatisch verbessernder Funktion (Kaltluftentstehung)	geringfügig Kaltluftproduktion (klimatisch verbessernder Funktion) auf Ackerfläche
Flora, Fauna, biologische Vielfalt	
dauerhafter Verlust von Biotopstrukturen geringer Bedeutung sowie potentieller Lebensräumen durch Flächenversiegelung.	Erhalt der Ackerfläche mit geringem Wert für den Arten- und Biotopschutz
Besondere Artenvorkommen, Natura 2000	
nicht betroffen, eine Einschränkungen	nicht betroffen, keine Einschränkungen
Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung	
Veränderung durch den Verlust von Ackerland; durch grünordnerische Maßnahmen ist eine Aufwertung möglich; Raum insbesondere auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der eingeschränkten Erholungsmöglichkeiten für die landschaftsbezogene Erholung nicht relevant	keine Beeinträchtigung des vorhandenen Landschaftsbildes; geringe Erholungsnutzung des Landschaftsraumes aufgrund der eingeschränkten Nutzung
Kultur und Sachgüter	
keine Beeinträchtigung	keine Beeinträchtigung

Tabelle 2: Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Durch die Gegenüberstellung der Umweltentwicklungen wird deutlich, dass sich negative Auswirkungen bei Durchführung der Planungen in erster Linie auf das Schutzgut Boden beziehen.

Durch planerische Optimierung auf ein mit der Nutzung verträgliches Maß mittels bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie grünordnerischen Maßnahmen können die negativen Auswirkungen der geplanten baulichen Nutzung auf die Umweltsituation reduziert werden.

Weitere negative Auswirkungen entstehen zunächst durch die Störung während der Bauphase. Es sind vorübergehende Beeinträchtigungen durch Baulärm (Schutzgut Mensch), das Befahren mit Baufahrzeugen, das Lagern von Baumaterial u. ä. (Schutzgut Boden) zu rechnen. Diese Auswirkungen sind aber zeitlich begrenzt.

12. Betroffenheit von Natura 2000 - Gebieten und europarechtlich geschützter Arten

Das kohärente Europäische ökologische Netz „NATURA 2000“ gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Europäischen Vogelschutzgebieten. Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume, also Arten des Anhang II der FFH- Richtlinie, des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie Lebensräume des Anhangs I der FFH- Richtlinie, ist vorrangiges Ziel dieser vorhandenen FFH- und Vogelschutzgebieten.

Der Bebauungsplan ist auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen (§ 34 BNatSchG). Im nahen und weiteren Umfeld des Vorhabengebietes sind keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung an die EU gemeldet. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des europäischen Biotopverbundes Natura 2000 durch das Vorhaben zu erwarten.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG i. V. m. § 22 SächsNatSchG ist somit nach überschlägiger naturschutzfachlicher Prüfung im vorliegenden Fall entbehrlich.

13. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung - Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachhaltigen Umweltauswirkungen

Für Eingriffe, die nachfolgend auf ein Bebauungsplanverfahren zu erwarten sind, sieht § 1a BauGB die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den Naturschutzgesetzen vor. Nach § 9 Sächsisches Naturschutzgesetz werden Eingriffe in Natur und Landschaft als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, bewertet. Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich sind zu entwickeln.

13.1. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Minimierung der festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase

Zur Vermeidung und Minderung sind bauliche, gestalterische und grünordnerische Maßnahmen im Bebauungsplan nach § 9 (1) BauGB festgesetzt. Diese werden im Folgenden schutzgutbezogen zusammengestellt:

Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen	Festsetzungen zur Verwirklichung der Ziele § 9 (1) BauGB
Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005-1 sind einzuhalten: tags: 55 dB(A) nachts: 45 dB(A),	
Pflanzgebote zur optischen Aufwertung	Nr. 25a: Pflanzgebote
Erstaufforstung Laubmischwald mit Waldsaum für Aufwertung des Orts- / Landschaftsbild	Nr. 20: Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Schutzgut Boden

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen	Festsetzungen zur Verwirklichung der Ziele § 9 (1) BauGB
sparsamer Umgang mit Grund und Boden und eine Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen (siehe § 1a BauGB, § 1 BBodSchG und § 7 SächsABG) Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß; Festsetzung eines Mindestanteils unversiegelter Freiflächen anhand der max. GRZ 0,4; sparsamer Umgang mit Grund und Boden und eine Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen (siehe § 1a BauGB i.V. § 1 BBodSchG und § 7 SächsABG)	Nr. 1: Maß der baulichen Nutzung
Einhalten einschlägiger gesetzlicher Vorschriften zum Bodenschutz während der Bauzeit (insbesondere Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG, Gewerbeabfallverordnung GewAbfV, DIN 19731 – Bodenbeschaffenheit-Verwertung von Bodenmaterial) Zur Sicherung und zum Schutz des Oberbodens sind im Wesentlichen folgende Punkte zu beachten: - Der Mutterboden und die humusreichen Schichten sind vor den Bauarbeiten geordnet abzutragen, vor Verunreinigungen zu schützen und nach Abschluss der Arbeiten wieder im Gelände auszubringen oder einer anderweitigen Wiederverwendung zuzuführen. - Der Oberboden ist von allen Bau- und Betriebsflächen, jedoch nicht vom Wurzelbereich zu erhaltender Bäume abzutragen. - Für die geplanten Geländeregulierungen sollte bei bautechnischer Eignung vorrangig das im Rahmen der Bauarbeiten anfallende Bodenmaterial verwendet werden. Das aufzubringende Material muss frei von Abfällen (Bauschutt, Plaste, Holz, Metall etc.) sowie schädlichen Verunreinigungen (u. a. mit Öl verunreinigtes Bodenmaterial) sein. - Der zur Wiederverwendung vorgesehene Oberboden ist ab-seits vom Baubetrieb in geordneter Form zu lagern. Er darf nicht befahren oder anderweitig verdichtet werden. - Das Oberbodenlager ist gegen Vernässung, Verunkrautung und sonstige Verunreinigung zu schützen. Bei einer Zwischenlagerung von längerer Dauer (mehr als 8 Wo) ist eine Zwischenbe-grünung zu empfehlen.	Hinweise

Minimierung der Flächenversiegelung durch Verwendung durchlässiger Beläge für Wegeflächen und Stellplätze.	Nr. 14: Versickerung
Schutz archäologischer Fundstellen: Bei Baumaßnahmen muss eine Stellungnahme zu den archäologischen Belangen eingeholt werden (denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes).	Hinweise

Schutzgut Fläche

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen	Festsetzungen zur Verwirklichung der Ziele § 9 (1) BauGB
In Sachsen existiert ein eigenes, mit dem Ziel des Bundes korrespondierendes »Flächensparziel«. Die Landesregierung hat bereits im Jahr 2009 beschlossen, die Flächenneuanspruchnahme im Freistaat Sachsen auf <2,0 ha/Tag (Bund 30 ha/Tag) bis zum Jahr 2020 zu reduzieren. Aktuell liegt die tatsächliche Flächeninanspruchnahme weiter oberhalb dieses Zieles.	
Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß; Festsetzung eines Mindestanteils unversiegelter Freiflächen anhand der max. GRZ 0,4.	Nr. 1: Maß der baulichen Nutzung
Ausgleichsmaßnahmen (Erstaufforstung) für die Erhöhung der Landschaftsbildqualität	Nr. 20: Schutz, Pflege, Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser)

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen	Festsetzungen zur Verwirklichung der Ziele § 9 (1) BauGB
Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß; Festsetzung eines Mindestanteils unversiegelter Freiflächen anhand der max. GRZ 0,4	Nr. 1: Maß der baulichen Nutzung
Weitestgehende Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück; Regenrückhaltung im Geltungsbereich	Nr. 14, 16: Rückhaltung, Versickerung von Niederschlagswasser
Minimierung der Flächenversiegelung durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge im Bereich von Stellplätzen und Wegeflächen	Nr. 14: Rückhaltung, Versickerung von Niederschlagswasser
Einhalten einschlägiger gesetzlicher Vorschriften zum Wasserschutz während der Bauzeit (z. B. Ölbindemittel) – Wasserhaltungsgesetz WHG, Sächsisches Wassergesetz SächsWG	Hinweise

Schutzgut Klima, Luft, Klimawandel

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen	Festsetzungen zur Verwirklichung der Ziele § 9 (1) BauGB
Mindestbegrünung des Planungsgebietes durch Festsetzungen von Pflanzgeboten und Pflanzbindungen.	Nr. 25: Pflanzgebote Pflanzbindungen
Schnelle Wiederbegrünung der nicht bebaubaren Flächen	Nr. 25: Pflanzgebote

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen	Festsetzungen zur Verwirklichung der Ziele § 9 (1) BauGB
Schaffung neuer Gehölzstrukturen, Mindestdurchgrünung des Baugebietes durch Festsetzungen von Pflanzgeboten	Nr. 25a: Pflanzgebote
Festsetzungen und Hinweise zur standortgerechten Artenwahl für Pflanzmaßnahmen.	Hinweise
Baustelleneinrichtung und Lagerflächen sind außerhalb ökologisch bedeutender Bereiche anzulegen. Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach Beendigung der Bauarbeiten rekultiviert, d. h. in den ursprünglichen Zustand zurückgeführt. Zur Minderung der Beeinträchtigungen der verschiedenen Landschaftspotenziale trägt eine schnelle Wiederbegrünung des Baufeldes bei.	Hinweise
Ausgleichsmaßnahmen (Erstaufforstung) für die Erhöhung der Lebensraumqualität	Nr. 20: Schutz, Pflege, Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Artenschutz:	
Einhaltung eines entsprechenden Abstandes zu angrenzenden Gehölzen (Kronenbereich = Wurzelbereich)	Hinweise
Im Gehölzbestand an der Grenze des Vorhabensgebietes sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Nestern vieler Vogelarten zu prognostizieren. Beseitigung des Gehölzbestandes daher von Oktober bis Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln	Hinweise

Schutzgut Landschaft, Landschafts- bzw. Ortsbild, landschaftsgebundene Erholung

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen	Festsetzungen zur Verwirklichung der Ziele § 9 (1) BauGB
Gehölzpflanzungen zur Einbindung in die Umgebung (Randeingrünung)	Nr. 25: Pflanzgebot
Hinweise zur Artenwahl für die Pflanzmaßnahmen; Festsetzung von Mindestqualitäten	Hinweise
Aufforstung für Aufwertung des Orts- / Landschaftsbild	Nr. 20: Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen	Festsetzungen zur Verwirklichung der Ziele § 9 (1) BauGB
Schutz potenzieller archäologischer Fundstellen – siehe Schutzgut Boden	textliche Festsetzungen

Als Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Planungsgebietes sind Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden:

- Pflanzbindungen und Pflanzgebot für Laubbäume und Sträucher auf privaten Grünflächen und im Straßenraum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB),
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB),
- wasserdurchlässige Beläge für Stellplätze und Wege

13.2. Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Auf Grundlage des beschriebenen Umweltzustandes werden in Orientierung an die "Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen" zur Anwendung der Naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und der erforderliche Ausgleichsbedarf ermittelt.

Erfassung und Bewertung des Ausgangszustandes:

Im Bereich des geplanten Wohngebietes wie auch der geplanten Ausgleichsfläche ist ausschließlich intensiv genutztes Ackerland (CIR Code: 81 000) mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vorhanden (Bewertung angelehnt an: "Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen": AW = 5). Der vorhandene private Feldweg bleibt im Bestand erhalten.

Wertminderung/Wertsteigerung der Biotoptypen:

Die Biotoptypen werden anhand der Kriterien Natürlichkeit, Seltenheit/ Gefährdung und zeitliche Wiederherstellbarkeit nach ihrer Bedeutung klassifiziert. Entsprechend der Bedeutungsklassen der 5-stufigen Skala wird den Biotoptypen ein Biotopwert/ Ausgangswert zugeordnet, der maximal 30 Wertstufen erreichen kann. Der biotopbezogene Ausgleich wird in Tabelle 4 der ausgleichbaren Wertminderung gegenübergestellt und bilanziert.

Aus Sicht des Biotopwertes stellt der Eingriff in Natur und Landschaft eine Wertsteigerung von 2,37 WE dar.

Das Vorhaben führt jedoch zu einem Verlust bzw. zu einer Minderung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (biotische Ertragsfunktion). Durch Versiegelung und Umnutzung gehen Böden hoher Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft verloren (Funktionsverlust). Diese Wertminderung von Funktionselementen wird mit Hilfe eines Funktionsminderungsfaktors, wie in Tabelle 5 dargestellt, ausgedrückt. Der Verlust der biotischen Ertragsfunktion wird als nicht ausgleichbar angenommen.

Die nicht ausgleichbare Werteinheit der Wertminderung infolge des Verlustes der biotischen Ertragsfunktion beträgt 2,98 WE. Aufgrund der Wertsteigerung des Biotopwertes von 2,37 WE verbleibt ein Ersatzbedarf von 0,61 WE.

Als Ersatzmaßnahme für den Verlust der biotischen Ertragsfunktion wird als Fläche für den Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 14, 15 BNatSchG eine ca. 4.500 m² große Fläche mit Laubbäumen aufgeforstet. (Erstaufforstung, WE +0,63).

Die Kompensation (Erstaufforstung) führt zu weiteren Wertsteigerungen und verbessert den Ausgangszustand der Fläche signifikant.

Aufwertung der Lebensraumfunktion:

Fähigkeit von Landschaftsteilen, Arten und Lebensgemeinschaften Lebensstätten zu bieten, so dass das Überleben der Arten bzw. Lebensgemeinschaften entsprechend der naturräumlichen Ausstattung gewährleistet ist.

Aufwertung der Immissionsschutzfunktion:

Fähigkeit von Landschaftsteilen, aufgrund ihrer Vegetationsstruktur Luftschadstoffe auszufiltern und festzuhalten oder durch pflanzlichen Gasaustausch in ihrer Konzentration zu verdünnen.

Aufwertung der Biotopentwicklungsfunktion:

Fähigkeit von Landschaftsteilen, primär aufgrund ihres Bodens potentielle Lebensstätten für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen zu bieten; sekundär beteiligt sind weitere Standortfaktoren, insbesondere klimatische Gegebenheiten.

Aufwertung der Retentionsfunktion:

Aufgrund der Reliefbedingungen, der Vegetationsstruktur und den Bodenverhältnissen kann Oberflächenwasser zurückgehalten werden. Dies führt zu ausgeglichenen Abflussverhältnissen in Fließgewässern.

Ästhetische Funktion:

Fähigkeit der Landschaft, aufgrund eines ästhetisch ansprechenden Landschaftsbildes (Vielfalt, Blütensträucher etc.) eine Voraussetzung für die körperliche und geistige Regeneration des Menschen zu bieten.

Der Stadt Lugau stehen keine geeigneten Flächen für Entsiegelungs- und Abrissmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Tabelle 3: Ausgangswert und Wertminderung (Wertsteigerung) der Biotoptypen

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
FE-Nr.	Code	Biotoptyp (vor Eingriff)	Ausgangswert (AW)	Code	Biotoptyp (nach Eingriff)	Zustandswert (ZW)	Differenzwert (DW), (Sp.4-7)	Fläche (ha)	WE Wertminderung (Sp. 8x9)	WE Wertsteigerung (Sp. 8x9)	Ausgleichbarkeit	WE Ausgleichs-/Ersatz) bedarf bzw.-überschuss
1	81 000	Intensiv genutzter Acker	5	91 200	Wohnbebauung (GRZ 0,4)	6	+1	1,67	--	+1,67		--
				95 100	Verkehrsfläche, versiegelt	0	-5	0,19	-0,95	--	A	
				65 300	Hecke	20	+15	0,11	--	+1,65		--
												$\Sigma = +2.37$

Tabelle 4: Wertminderung und funktionsbezogener Ausgleich bzw. Ersatz

14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Funktionsraum-Nr.	Funktion	Funktionsminderungsfaktor (FM)	Fläche ha	WE Mind.Funkt.A bzw. E (Spalte 16x17)	Funktionsraum Kompensation Nr.	Maßnahme	Funktionsaufwertungsfaktor (FA)	Fläche (ha)	WE Aufwert. Funkt. A (Spalte 21x22)	WE Aufwert. Funkt. E (Spalte 21x22)	WE Funktionsausgleichsüberschuss (+) bzw. -defizit (-) WE Funkt. A (Sp. 23-18A)	WE Funktionsersatzüberschuss (+) bzw. -defizit (-) WE Funkt. E (Sp. 24-18E)
Ersatz				18E								
FR1	biotische Ertragsfunktion	Verlust 1,5	1,99	2,98	FR Ersatz 1	Erstaufforstung	1,4	0,45		0,63		
				$\Sigma = -2,98$						$\Sigma = 0,63$		$\Sigma = -2,35$

13.3. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1a BauGB

Zur Erzielung des erforderlichen Kompensationsbedarfs werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, bereitgestellt und als geeignete Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahme festgesetzt:

Die Eignung der Fläche orientiert sich am Entwicklungspotenzial und der naturschutzfachlichen Aufwertbarkeit. Der Ausgleich kann nach § 1a BauGB auf dem Baugrundstück selbst, im Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch außerhalb der Eingriffsfläche an anderer Stelle erfolgen. In dem betroffenen Landschaftsraum ist ein Zustand zu schaffen, der den vor dem Eingriff vorhandenen Zustand in weitest möglicher Annäherung in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und Wirkungen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des ökologischen und/oder optischen Beziehungsgefüges fortführt. Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen hat der Verursacher die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes in dem vom Eingriff betroffenen Natur- oder Landschaftsraum durch Ersatzmaßnahmen möglichst gleichwertig wieder herzustellen.

Die durch den Bau von ca. 20 Einzel- bzw. Doppelhäusern zu erwartenden Beeinträchtigungen werden außerhalb der Eingriffsfläche durch die verbindliche Zuordnung einer Ersatzmaßnahme zum Bebauungsplan ausgeglichen. Die geplanten Maßnahmen befinden sich jedoch im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriffsort nordöstlichen des Wohngebietes.

Als Maßnahme A1 für den Verlust von Biotopstrukturen sowie als Kompensationsmaßnahme für die Bodenversiegelung wird die Erstaufforstung eines Eichen-Buchenwaldes mit vorgelagertem Waldrand auf dem Flurstück 232/14 (Teilflurstück), Gemarkung Lugau festgesetzt.

Die geplante Ersatzmaßnahme umfasst ca. 0,45 ha außerhalb des Geltungsbereichs, so dass der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig kompensiert ist. Einem Ausgleichsbedarf von 0,61 WE (2,98 WE – 2,37 WE) stehen 0,63 WE Ausgleich gegenüber.

13.4. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Varianten der Festsetzungen, die während der Planung zur Diskussion standen, beziehen sich auf:

- Größe des Geltungsbereichs
- Verkehrsanbindung, Straßenbreite, Stellplätze
- grünordnerische Festsetzungen
- Ausgleichsmaßnahmen

Diese wurden mit dem aktuell vorliegenden Planentwurf unter Berücksichtigung der nutzungsbedingten Planungsansprüche hinsichtlich der Umweltbelange optimiert.

14. Sonstige Angaben

14.1. Technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Die in der Umweltprüfung genutzten Erfassungs- und Bewertungsverfahren zur Beurteilung der Schützwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Schutzgüter, der betrachteten Funktionen von Natur und Umwelt und der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch die Planung orientieren sich an gängige Planungshilfen und Leitfäden, die auf der Grundlage vorhandener Daten und Plangrundlagen angewendet werden. Die schutzgut- und eingriffsbezogenen Indikatoren werden in den schutzgutbezogenen Beschreibungen des Umweltzustandes im Einzelnen erläutert.

Die vorliegenden Informationen basieren auf den im Literatur- und Quellenverzeichnis zusammengestellten Daten und Plangrundlagen, die in den Planmaßstäben z. T. zwischen 1:50.000 (Bodenbewertung etc.) und 1:10.000 vorliegen. Maßstabsgerechte Informationen können aus dieser Maßstabsebene nur überschlägig abgeleitet werden. Sie werden als Beurteilungsgrundlage zusammen mit den von den Fachbehörden bereitgestellten Informationen als ausreichend erachtet.

Die Prognose und Differenzierung nutzungsbedingter Auswirkungen der Planungen auf die Umwelt kann zum derzeitigen Planungsstand nur pauschal und überschlägig beurteilt werden und ist im Rahmen des Monitoring zu überprüfen.

14.2. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verbleiben nach Realisierung des Bebauungsplanes einschließlich der planerischen und textlichen Festsetzungen nicht. Mögliche Überwachungsmaßnahmen beziehen sich daher in erster Linie auf die Überprüfung der Wirksamkeit der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen und auf bisher nicht voraussehbare erhebliche Umweltauswirkungen der Planung durch die Stadt Lugau.

Es sind folgende Überwachungsmaßnahmen denkbar:

- Überprüfung des entwickelten Artenbestandes innerhalb der Bauflächen (Grünordnung) sowie der Ausgleichsfläche nach 5 bzw. 10 Jahren,
- Überprüfung der landschaftlichen Einbindung der Wohnbauflächen und ihrer Fernwirkung, z.B. durch Fotodokumentation der Orts-/ Landschaftsbildveränderungen und der Randeingrünung.

14.3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung (Umweltbericht)

Die Stadt Lugau beabsichtigt mit der Überplanung des Bereiches zwischen Erlbacher Straße und Am Pfarrwald im Norden der Stadt Lugau mittels Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine maßvolle Ergänzung der städtischen Wohnbauflächen zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 2,0 ha (die Kompensationsfläche für den Eingriff in Natur und Landschaft ist außerhalb dieses Geltungsbereiches vorgesehen, Planteil II) befindet sich im Außenbereich der Gemeinde.

Momentan handelt es sich bei den Flurstücken ausschließlich um intensiv genutztes Ackerland. Das Planungsgebiet wird im Westen und Süden durch Wohnbebauung

begrenzt. Die nördlich und östlich angrenzenden Flächen werden ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Im Umweltbericht werden die verfügbaren umweltrelevanten Informationen zum Planungsraum systematisch zusammengestellt und bewertet. Dies soll die sachgerechte Abwägung erleichtern. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird in Abstimmung mit den Fachbehörden (Scoping im Zuge der frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 2 (4) bzw. § 4 (1) BauGB)) festgelegt und basieren auf vorhandenen Plan- und Datengrundlagen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht beschrieben. Mit den planerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Eigenheimsiedlung Pfarrwaldblick“ sind aufgrund der für den Naturraum vorhandene Bestandssituation und den Vorbelastungen des Landschaftsraumes bezogen auf die meisten Schutzgüter geringe Umweltbelastungen verbunden. Die Flächenversiegelung wirkt sich jedoch negativ auf alle Bodenfunktionen in Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Wasser aus. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wird als hoch bewertet.

Es wurden bau- anlage- und nutzungsbedingte Wirkfaktoren betrachtet. Eine dauerhafte Beeinträchtigung im Sinne § 2 Abs. 4 BauGB stellt die Neuversiegelung (GRZ 0,4) dar. Mit Umsetzung der baulichen, gestalterischen und grünordnerischen Festsetzungen (Pflanzgebote) wird sich das Wohngebiet langfristig in die landschaftliche Umgebung einfügen und die negativen Auswirkungen mindern.

Die Ermittlung der Eingriffskompensation erfolgt nach den „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“. Der aktuelle Zustand wurde im Gelände aufgenommen und mit der geplanten Entwicklung verglichen.

Zur Kompensation der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen wird dem Bebauungsplan eine Ersatzmaßnahme zugeordnet

A1:

Erstaufforstung eines Eichen-Buchenwaldes mit vorgelagertem Waldsaum.

Einem Ausgleichsbedarf von 0,61 WE stehen 0,63 WE Ausgleich gegenüber, so dass der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig kompensiert ist.

D Hinweise zum Verfahren

Der Stadtrat der Stadt Lugau hat am die Aufstellung des Bebauungsplanes „Eigenheimsiedlung Pfarrwaldblick“ beschlossen.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom beteiligt:

Träger öffentlicher Belange

- Landesdirektion Chemnitz, Abt. Raumordnung, Stadtentwicklung
- Planungsverband Region Chemnitz, Verbandsgeschäftsstelle
- Landratsamt Erzgebirgskreis, SG Kreisplanung / Kreisentwicklung
- Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Landesamt für Archäologie Sachsen
- Sächsisches Oberbergamt
- Polizeidirektion Chemnitz
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Chemnitz
- Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen
- IHK Industrie- und Handelskammer, Regionalkammer Chemnitz
- Regionaler Zweckverband Wasserversorgung, Bereich Lugau-Glauchau
- Westsächsische Abwasserentsorgung und Dienstleistungsgesellschaft mbH WAD
- Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen
- MITNETZ STROM Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
- inetz GmbH
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Ev.-Luth. Kirche
- 50 Hertz Transmission GmbH
- BUND Ortsgruppe Stollberg

Nachbargemeinden:

- Stadtverwaltung Chemnitz
- Stadtverwaltung Oelsnitz / Erzgeb.
- Stadtverwaltung Oberlungwitz
- Stadtverwaltung Stollberg
- Gemeindeverwaltung Jahnsdorf, OT Leukersdorf
- Gemeindeverwaltung Niederwürschnitz
- Gemeindeverwaltung Gersdorf
- Gemeindeverwaltung Hohndorf

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Lugau hat mit Beschluss des Stadtrates vom den Bebauungsplan „Eigenheimsiedlung Pfarrwaldblick“ in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Teil E Quellen- und Literaturverzeichnis

AM ONLINE PROJECTS – ALEXANDER MERKEL: Climate-data.org

BUNDESAMT FÜR BAUWESEN UND RAUMORDNUNG (2008): Raumordnungsprognose 2015

REGIONALER PLANUNGSVERBAND CHEMNITZ (2008, 2015): Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge, Fortschreibung; Regionalplanentwurf Chemnitz

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2009): Bodenbewertungsinstrument Sachsen

SÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (SMUL), Dresden: Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, 2003

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2013): Landesentwicklungsplan Sachsen

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2017): Auslegungshinweise des Staatsministeriums des Innern zum Begriff der Eigenentwicklung im Sinne des Ziels 2.2.1.6 LEP 2013

Anhang

Zur Verwendung empfohlene Arten

Folgende Arten werden im Bereich des Baugebietes zur Verwendung empfohlen:

Bäume für die Zufahrtsstraße, StU 14-16

Acer campestre „Elsrijk“	Feldahorn
Carpinus betulus “Fastigiata”	Pyramiden-Hainbuche
Prunus serrulata “Kanzan”	Japanische Blütenkirsche
Sorbus intermedia	Mehlbeere, Schwedische

Laubgehölze Hochstämme, StU 14-16

Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Juglans regia	Echte Walnuss
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aria	Mehlbeere, Echte
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata	Winterlinde

Strauchgehölze

Amelanchier ovalis	Gemeine Felsenbirne
Cornus sanguineum	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	zweigrifflicher Weißdorn
Prunus spinose	Schlehe
Pyrus pyraster	Wildbirne
Rosa spp.	Wildrosen-Arten
Salix caprea	Sal-Weide
Salix eleagnos	Lavendel-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Gehölzarten für die Aufforstung (A1)

Baumarten:

Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus petraea	Traubeneiche

Straucharten:

Corylus avellana	Hasel
Crataegus spec.	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose